Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702 AX

1979 | Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1979 | Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 79	**Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG)** .. neu: 8230-35; 820-1, 822-1, 8252-1, 8230-10, 8230-13, 86-7-1, 800-19, 824-1, 826-2-23	2241
18. 12. 79	**Viertes Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes** ... neu: 2126-1/1; 2126-1	2248
18. 12. 79	**Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes** ... 2126-1	2262
17. 12. 79	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes ... 612-14-1	2282
17. 12. 79	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht ... 2121-51-7	2290
19. 12. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung ... 13-6-1	2293
19. 12. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes ... 2030-6-12	2295
21. 12. 79	Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes (TabStDV) ... neu: 612-1-6-1	2297

Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG)

Vom 15. Dezember 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 257 d wird folgender § 257 e eingefügt:

„§ 257 e

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied waren. Bestand für sie bei einer anderen Kasse zuletzt Anspruch auf Familienkrankenpflege, so gehören sie dieser Kasse an.

(2) Ist nach Absatz 1 keine Kasse zuständig, so gehören die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten der Kasse an, bei der der Ehegatte oder ein Elternteil versichert ist. Sind danach mehrere Kassen zuständig, so steht dem Versicherten ein Wahlrecht zu.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 keine Kasse zuständig, so gehören die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.

(4) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a bezeichneten Versicherten können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse beantragen, wenn sie in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht zu stellen; die Annahme des Antrags wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an."

2. Die Überschrift vor § 363 und die §§ 363 bis 367 erhalten folgende Fassung:

„V. Verwaltung der Mittel

§ 363

Die Mittel der Krankenkasse umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen.

§ 364

(1) Die Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden

1. für die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben, für besondere und allgemeine Krankheitsverhütung sowie für die Verwaltungskosten,
2. zur Auffüllung der Rücklage und zur Bildung von Verwaltungsvermögen.

(2) Die Betriebsmittel sollen im Durchschnitt des Haushaltsjahres monatlich das Eineinhalbfache des nach dem Haushaltsplan der Krankenkasse auf einen Monat entfallenden Betrages der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Aufwendungen nicht übersteigen. Bei der Feststellung der vorhandenen Betriebsmittel sind die Forderungen und Verpflichtungen der Krankenkasse zu berücksichtigen, soweit sie nicht der Rücklage oder dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind; durchlaufende Gelder bleiben außer Betracht.

(3) Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im übrigen so anzulegen, daß sie für den in Absatz 1 bestimmten Zweck verfügbar sind.

§ 365

(1) Die Krankenkasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage zu bilden.

(2) Die Satzung bestimmt die Höhe der Rücklage in Hundertsteln des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (Rücklagesoll). Sie hat dabei einen Vomhundertsatz festzusetzen, der mindestens der Hälfte und höchstens dem Einfachen dieses Betrages entspricht.

(3) Die Krankenkasse kann Mittel aus der Rücklage den Betriebsmitteln zuführen, wenn Einnahme- und Ausgabeschwankungen innerhalb eines Haushaltsjahres nicht durch die Betriebsmittel ausgeglichen werden können. In diesem Fall soll die Rücklage in Anspruch genommen werden, wenn dadurch Beitragssatzerhöhungen während des Haushaltsjahres vermieden werden.

(4) Ergibt sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, daß die Rücklage geringer ist als das Rücklagesoll, so ist bis zur Erreichung des Rücklagesolls die Auffüllung der Rücklage mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Viertel des Rücklagesolls im Haushaltsplan vorzusehen. Satz 1 gilt nicht, wenn allein wegen der Auffüllung der Rücklage eine Beitragserhöhung erforderlich wird.

(5) Übersteigt die Rücklage das Rücklagesoll, so ist der übersteigende Betrag den Betriebsmitteln zuzuführen.

(6) Die Rücklage ist getrennt von den sonstigen Mitteln so anzulegen, daß sie für den nach Absatz 1 bestimmten Zweck verfügbar ist. Sie wird vorbehaltlich des § 366 von der Krankenkasse verwaltet.

§ 366

(1) Die Satzungen der Landesverbände können bestimmen, daß die von den Mitgliedskassen zu bildenden Rücklagen bis zu einem Drittel des Rücklagesolls von dem Landesverband als Sondervermögen (Gesamtrücklage) verwaltet wird. Die Gesamtrücklage ist vorrangig vor dem von der Krankenkasse verwalteten Teil der Rücklage aufzufüllen.

(2) Die im Laufe eines Jahres entstehenden Kapitalerträge und die aus Veräußerungen erwachsenden Gewinne der Gesamtrücklage werden gegen die aus Veräußerungen entstehenden Verluste ausgeglichen; der Unterschied wird auf die beteiligten Kassen nach der Höhe ihres Rücklageguthabens beim Landesverband im Jahresdurchschnitt umgelegt.

(3) Ergibt sich nach Absatz 2 ein Überschuß, so wird er den Kassen, deren Rücklageguthaben beim Landesverband den nach Absatz 1 bestimmten Anteil erreicht hat, ausgezahlt. Ist dieses Rücklageguthaben noch nicht erreicht, so wird ein Überschuß bis zur Höhe des fehlenden Betrages nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben; ergibt sich ein Fehlbetrag, so wird er den Rücklageguthaben der Kassen zur Last geschrieben.

(4) Die Krankenkasse kann über ihr Rücklageguthaben beim Landesverband erst verfügen, wenn die von ihr selbst verwalteten Rücklagemittel verbraucht sind. Hat die Krankenkasse ihre Rücklage verbraucht, so kann sie von dem Landesverband ein Darlehen aus der Gesamtrücklage erhalten. Die Satzung des Landesverbandes bestimmt über die Voraussetzungen der Darlehensgewährung, die Rückzahlung und die Verzinsung.

(5) Die Gesamtrücklage ist so anzulegen, daß sie für den nach § 365 Abs. 1 und nach Absatz 4 bestimmten Zweck verfügbar ist.

§ 367

(1) Das Verwaltungsvermögen der Krankenkasse umfaßt

1. Vermögensanlagen, die der Verwaltung der Kasse sowie der Führung ihrer betrieblichen Einrichtungen (Eigenbetriebe) zu dienen bestimmt sind,
2. die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile und für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehaltenen Geldmittel,

soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Kasse erforderlich sind. Zum Verwaltungsvermögen gehören auch Grundstücke, die nur teilweise für Zwecke der Verwaltung der Kasse oder für Eigenbetriebe erforderlich sind.

(2) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln, der Rücklage oder einem Sondervermögen zuzuordnen sind."

3. Der bisherige § 363 a wird § 367 a.

4. § 381 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie können beantragen, daß für die Berechnung des Grundlohnes § 180 Abs. 4 entsprechend gilt."

5. § 385 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Beiträge sind in Hundertsteln des Grundlohns (Beitragssatz) zu erheben; für die Erhebung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig Tagen anzusetzen. Die Beitragssätze der Kasse sind so festzusetzen, daß die für den Zeitraum des Haushaltsjahres erhobenen Beiträge zuzüglich der sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage decken. Für die Festsetzung sind der Betrag der vorgesehenen Einnahmen um einen zu Beginn des Haushaltsjahres vorhandenen Betriebsmittelüberschuß und der Betrag der vorgesehenen Ausgaben um eine erforderliche Auffüllung des Betriebsmittelbestandes zu erhöhen."

b) In Satz 3 wird das Wort „Beitrag" durch das Wort „Beitragssatz" ersetzt.

6. § 387 erhält folgende Fassung:

„§ 387

Ergibt sich während des Haushaltsjahres, daß die Betriebsmittel der Kasse einschließlich der Zuführung aus der Rücklage und der Inanspruchnahme eines Darlehens aus der Gesamtrücklage zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so sind die Beitragssätze zu erhöhen."

7. § 388 wird gestrichen.

8. § 391 erhält folgende Fassung:

„§ 391

(1) Muß eine Krankenkasse, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten oder herzustellen, schleunig ihre Einnahmen vermehren, so hat der Vorstand zu beschließen, daß die Beitragssätze bis zur satzungsmäßigen Neuregelung erhöht werden; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Kommt kein Beschluß nach Absatz 1 zustande, so ordnet die Aufsichtsbehörde die notwendige Erhöhung der Beitragssätze an."

9. § 392 wird gestrichen.

10. In § 414 Abs. 4 Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„für das Verwaltungsvermögen gilt § 367 entsprechend."

11. Die §§ 442 bis 446 erhalten folgende Fassung:

„§ 442

Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind (unständig Beschäftigte), gehören der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.

§ 443

(1) Die Mitgliedschaft bei der nach § 442 zuständigen Kasse beginnt mit dem Tage der Aufnahme der unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Kasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat, wenn die Feststellung innerhalb eines Monats nach Beginn der Beschäftigung erfolgt, andernfalls mit dem Tage der Feststellung.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 besteht auch an den Tagen fort, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend nicht beschäftigt wird.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 endet, wenn das Mitglied die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung.

§ 444

(1) Unständig Beschäftigte haben der nach § 442 zuständigen Kasse den Beginn und das Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.

(2) Arbeitgeber, die erstmalig oder voraussichtlich letztmalig eine Person unständig beschäftigen, haben dies der nach § 442 zuständigen Kasse zu melden.

§ 445

(1) Für die Bemessung der Beiträge ist ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe von einem Zwölftel der in § 165 Abs. 1 Nr. 2 genannten Jahresarbeitsverdienstgrenze maßgeblich.

(2) Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die in Absatz 1 genannte monatliche Bemessungsgrenze, so sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur soweit zu berücksichtigen, daß der Gesamtbetrag die monatliche Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Auf Antrag des Versicherten oder eines Arbeitgebers verteilt die Kasse die Beiträge nach dem anrechenbaren Arbeitsentgelt.

§ 446

Gesamtbetriebe, in denen regelmäßig unständig Beschäftigte beschäftigt werden, haben die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten der Arbeitgeber zu übernehmen. Welche Einrichtungen als Gesamtbetriebe gelten, richtet sich nach dem in dem Land geltenden Recht."

12. Die §§ 447 bis 458 werden gestrichen.

13. § 509 erhält folgende Fassung:

„§ 509

Die §§ 363 bis 365 und 367 gelten."

14. § 514 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „257 d" durch die Bezeichnung „257 e" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Beiträge der Ersatzkasse sind so festzusetzen, daß die für den Zeitraum des Haushaltsjahres erhobenen Beiträge zuzüglich der sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage decken. Für die Festsetzung sind der Betrag der vorgesehenen Einnahmen um einen zu Beginn des Haushaltsjahres vorhandenen Betriebsmittelüberschuß und der Betrag der vorgesehenen Ausgaben um eine erforderliche Auffüllung des Betriebsmittelbestandes zu erhöhen. Die §§ 387 und 391 gelten entsprechend."

15. Nach § 532 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Elfter Abschnitt

Übergangsvorschriften der Krankenversicherung".

16. § 533 erhält folgende Fassung:

„§ 533

(1) Vermögensteile der Krankenkassen und der Ersatzkassen, die am 1. Januar 1980 nicht der Rücklage, dem Verwaltungsvermögen oder einem Sondervermögen zuzuordnen sind, gelten als Betriebsmittel. Soweit sie nicht nach Absatz 2 zu verwenden sind, sind sie spätestens bis zum 31. Dezember 1982 nach § 364 Abs. 3 anzulegen.

(2) Übersteigen am 1. Januar 1980 die Betriebsmittel einer Krankenkasse oder Ersatzkasse den in § 364 Abs. 2 genannten Betrag, so soll der übersteigende Betrag zur Auffüllung der Rücklage bis zu dem durch die Satzung der Kasse bestimmten Rücklagesoll, im übrigen zur Ermäßigung der Beiträge längstens bis zum 31. Dezember 1982 verwandt werden.

(3) Die nach § 364 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung bei den Trägern der Gemeinschaftsaufgaben bestehenden Rücklageguthaben der Krankenkassen gelten als Rücklagen nach § 365 Abs. 1. Die Träger der Gemeinschaftsaufgaben führen in den Jahren 1980 bis 1984 jeweils ein Fünftel der Rücklageguthaben an die zuständigen Krankenkassen ab; sie können die Rücklageguthaben innerhalb eines kürzeren Zeitraumes abführen.

(4) Die §§ 363 und 365 Abs. 4 sind erstmalig auf den Haushalt des Jahres 1981 anzuwenden. Für die Auffüllung der Rücklage im Jahre 1980 ist § 364 Abs. 2 erster Halbsatz in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 257 c Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 257 e Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend."

2. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte ", außerdem eine Rücklage im Mindestbetrag einer Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre anzusammeln." durch die Worte „und eine Rücklage anzusammeln. § 365 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend; die Leistungsaufwendungen für die in § 19 Abs. 1 und in Artikel 2 § 27 Abs. 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bezeichneten Versicherten bleiben bei der Berechnung des Rücklagesolls außer Ansatz." ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 122 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge sind nach Beitragsklassen so festzusetzen, daß sie für den Zeitraum des Haushaltsjahres zuzüglich der sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage decken. Für die Festsetzung sind der Betrag der vorgesehenen Einnahmen um einen zu Beginn des Haushaltsjahres vorhandenen Betriebsmittelüberschuß und der Betrag der vorgesehenen Ausgaben um eine erforderliche Auffüllung des Betriebsmittelbestandes zu erhöhen."

2. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ergibt sich während des Haushaltsjahres, daß die Betriebsmittel der Kasse auch nach der Zuführung aus der Rücklage zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so sind die Beiträge zu erhöhen.

(2) Muß eine Krankenkasse, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten oder herzustellen, schleunig ihre Einnahmen vermehren, so hat der Vorstand zu beschließen, daß die Beiträge bis zur satzungsmäßigen Neuregelung erhöht werden; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt kein Beschluß nach Satz 1 zustande, so ordnet die Aufsichtsbehörde die notwendige Erhöhung der Beiträge an."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Die §§ 70 und 71 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 70

Die Mittel der Krankenkasse umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen.

§ 71

(1) Die Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden

1. für die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben, für besondere und allgemeine Krankheitsverhütung sowie für die Verwaltungskosten,
2. zur Auffüllung der Rücklage und zur Bildung von Verwaltungsvermögen.

(2) Die Betriebsmittel sollen im Durchschnitt des Haushaltsjahres monatlich das Eineinhalbfache des nach dem Haushaltsplan der Krankenkasse auf einen Monat entfallenden Betrages der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Aufwendungen nicht übersteigen. Bei der Feststellung der vorhandenen Betriebsmittel sind die Forderungen und Verpflichtungen der Krankenkasse zu berücksichtigen, soweit sie nicht der Rücklage oder dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind; durchlaufende Gelder bleiben außer Betracht.

(3) Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im übrigen so anzulegen, daß sie für den in Absatz 1 bestimmten Zweck verfügbar sind.

§ 71 a

(1) Die Krankenkasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage zu bilden.

(2) Die Satzung bestimmt die Höhe der Rücklage in Hundertsteln des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (Rücklagesoll). Sie hat dabei einen Vomhundertsatz festzusetzen, der mindestens der Hälfte und höchstens dem Einfachen dieses Betrages entspricht. Die Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten bleiben bei der Berechnung des Rücklagesolls außer Ansatz.

(3) Die Krankenkasse kann Mittel aus der Rücklage den Betriebsmitteln zuführen, wenn Einnahme- und Ausgabeschwankungen innerhalb eines Haushaltsjahres nicht durch die Betriebsmittel ausgeglichen werden können. In diesem Fall soll die Rücklage in Anspruch genommen werden, wenn dadurch Beitragserhöhungen während des Haushaltsjahres vermieden werden.

(4) Ergibt sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, daß die Rücklage geringer ist als das Rücklagesoll, so ist bis zur Erreichung des Rücklagesolls die Auffüllung der Rücklage mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Viertel des Rücklagesolls im Haushaltsplan vorzusehen. Satz 1 gilt nicht, wenn allein wegen der Auffüllung der Rücklage eine Beitragserhöhung erforderlich wird.

(5) Übersteigt die Rücklage das Rücklagesoll, so ist der übersteigende Betrag den Betriebsmitteln zuzuführen.

(6) Die Rücklage ist getrennt von den sonstigen Mitteln so anzulegen, daß sie für den nach Absatz 1 bestimmten Zweck verfügbar ist. Sie wird von der Krankenkasse verwaltet.

§ 71 b

(1) Das Verwaltungsvermögen der Krankenkassen umfaßt

1. Vermögensanlagen, die der Verwaltung der Kasse sowie der Führung ihrer betrieblichen Einrichtungen (Eigenbetriebe) zu dienen bestimmt sind,
2. die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile und für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehaltenen Geldmittel,

soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Kasse erforderlich sind. Zum Verwaltungsvermögen gehören auch Grundstücke, die nur teilweise für Zwecke der Verwaltung der Kasse oder für Eigenbetriebe erforderlich sind.

(2) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln, der Rücklage oder einem Sondervermögen zuzuordnen sind."

4. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

(1) Vermögensteile der landwirtschaftlichen Krankenkassen, die am 1. Januar 1980 nicht der Rücklage, dem Verwaltungsvermögen oder einem Sondervermögen zuzuordnen sind, gelten als Betriebsmittel. Soweit sie nicht nach Absatz 2 zu verwenden sind, sind sie spätestens bis zum 31. Dezember 1982 nach § 71 Abs. 3 anzulegen.

(2) Übersteigen am 1. Januar 1980 die Betriebsmittel einer landwirtschaftlichen Krankenkasse den in § 71 Abs. 2 genannten Betrag, so soll der übersteigende Betrag zur Auffüllung der Rücklage bis zu dem durch die Satzung der Kasse bestimmten Rücklagesoll, im übrigen zur Ermäßigung der Beiträge längstens bis zum 31. Dezember 1982 verwandt werden.

(3) Die §§ 70 und 71 a sind erstmalig auf den Haushalt des Jahres 1981 anzuwenden. Für die Auffüllung der Rücklage im Jahre 1980 ist § 71 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 4

Änderung der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben)

In der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-10, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Nummer 4 gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung)

In Artikel 2 § 2 Abs. 2 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), wird die Verweisung „§ 37," gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 54 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Gebühren für Wahlbriefe

Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen. Die Versicherungsträger entrichten an die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag die jeweils gültige Briefgebühr."

Artikel 7

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „zwei" durch das Wort „vier" ersetzt.

2. In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bemessen sich die Umlagebeträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen."

Artikel 8

Änderung sonstiger Vorschriften

1. Das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

   § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die in den §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), bezeichneten Personen, die außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin gewohnt haben und danach ihren ständigen Aufenthalt (§ 1 Abs. 1) im Bundesgebiet oder im Land Berlin genommen haben oder nehmen und bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereichs bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, können ihre frühere Krankenversicherung (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt fortsetzen."

2. Die in den §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), bezeichneten Personen sowie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes übersiedeln, haben Anspruch auf Leistungen nach § 23 des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189). Die §§ 23 a und 27 des Heimkehrergesetzes gelten entsprechend.

3. Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden, vom 28. Juni 1974 (BGBl. II S. 925) erhält folgende Fassung:

   „(1) In den Fällen des Artikels 7 Abs. 3 des Abkommens haben die Träger der Unfallversicherung dem Träger der Krankenversicherung, der die Sachleistungen erbracht hat, die Kosten für diese Leistungen in entsprechender Anwendung des § 1504 der Reichsversicherungsordnung zu erstatten."

Artikel 9

Übergangsvorschrift

Die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 a der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, deren Versiche-

rung vor dem 1. Januar 1980 begonnen hat, gehören der Krankenkasse an, die nach § 257 e Abs. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung zuständig gewesen wäre, wenn diese Vorschrift bei Beginn der Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 a der Reichsversicherungsordnung in Kraft gewesen wäre. Die in Satz 1 bezeichneten Versicherten können bis zum 31. März 1980 die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse beantragen, wenn sie in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist; die Annahme des Antrags wirkt vom 1. Januar 1980 an.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 18. Dezember 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes ist

a) krank eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,

b) krankheitsverdächtig eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,

c) ansteckungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Erreger einer übertragbaren Krankheit (Krankheitserreger) aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,

d) Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,

e) ausscheidungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Zu melden ist der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

1. Botulismus,
2. Cholera,
3. Enteritis infectiosa
   a) Salmonellose,
   b) übrige Formen einschließlich mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftung,
4. Fleckfieber,
5. Lepra,
6. Milzbrand,
7. Ornithose,
8. Paratyphus A, B und C,
9. Pest,
10. Pocken,
11. Poliomyelitis,
12. Rückfallfieber,
13. Shigellenruhr,
14. Tollwut,
15. Tularämie,
16. Typhus abdominalis,
17. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber.

(2) Zu melden ist die Erkrankung sowie der Tod an

1. angeborener
   a) Cytomegalie,
   b) Listeriose,
   c) Lues,
   d) Toxoplasmose,
   e) Rötelnembryopathie,
2. Brucellose,
3. Diphtherie,
4. Gelbfieber,
5. Leptospirose
   a) Weil'sche Krankheit,
   b) übrige Formen,
6. Malaria,
7. Meningitis/Encephalitis
   a) Meningokokken-Meningitis,
   b) andere bakterielle Meningitiden,
   c) Virus-Meningoencephalitis,
   d) übrige Formen,
8. Q-Fieber,
9. Rotz,
10. Trachom,
11. Trichinose,
12. Tuberkulose (aktive Form)
   a) der Atmungsorgane,
   b) der übrigen Organe,
13. Virushepatitis
   a) Hepatitis A,
   b) Hepatitis B,
   c) nicht bestimmbare und übrige Formen,
14. anaerober Wundinfektion
   a) Gasbrand/Gasoedem,
   b) Tetanus.

(3) Zu melden ist der Tod an

1. Influenza (Virusgrippe),
2. Keuchhusten,
3. Masern,
4. Puerperalsepsis,
5. Scharlach.

(4) Zu melden ist jeder Ausscheider von

1. Choleravibrionen,
2. Salmonellen
   a) S. typhi,
   b) S. paratyphi A, B und C,
   c) übrige,
3. Shigellen.

(5) Zu melden ist die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes oder -verdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zur Meldung sind verpflichtet

1. der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt, im Fall des § 3 Abs. 5 auch der Tierarzt,
2. jede sonstige mit der Behandlung oder der Pflege des Betroffenen berufsmäßig beschäftigte Person,
3. die hinzugezogene Hebamme,
4. auf Seeschiffen der Kapitän,
5. die Leiter von Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen.

(2) In Krankenhäusern oder Entbindungsheimen ist für die Einhaltung der Meldepflicht nach Absatz 1 Nr. 1 der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Krankenhäusern ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt verantwortlich.

(3) Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen nur, wenn eine in der Reihenfolge des Absatzes 1 vorher genannte Person nicht vorhanden oder an der

Meldung verhindert ist. Die außerhalb eines Krankenhauses oder eines Entbindungsheimes tätige Hebamme ist in jedem Falle zur Meldung verpflichtet."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses hat das für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen das für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wohnung oder Hauptwohnung im Bereich eines anderen Gesundheitsamtes liegt."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Über die nach den §§ 3 und 8 meldepflichtigen Erkrankungen, Todesfälle, Ausscheider und Ausbrüche werden vierteljährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt; die Erhebungen für die Erkrankung und den Tod an Tuberkulose (§ 3 Abs. 2 Nr. 12) werden nur jährlich durchgeführt.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebungen auf übertragbare Krankheiten auszudehnen, die durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 7 Abs. 1 oder 2 in die Meldepflicht einbezogen sind, sowie die Periodizität der Bundesstatistik zu ändern, soweit die Epidemiologie dies zuläßt oder erfordert.

(3) Auskunftspflichtig ist das für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen das für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des § 1633 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Minderjährige verpflichtet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des § 3 sind die Aufnahme der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ausscheider in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim sowie ihre Entlassung unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen, an das die Meldung nach § 5 Satz 1 zu erstatten war. In der Entlassungsanzeige ist anzugeben, ob der Entlassene geheilt ist und ob er die Erreger einer übertragbaren Krankheit noch ausscheidet. § 4 Abs. 2 und § 5 Satz 2 gelten entsprechend."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Meldepflicht für die in § 3 genannten Krankheiten aufzuheben, einzuschränken oder zu erweitern oder die Meldepflicht auf andere übertragbare Krankheiten auszudehnen, soweit die epidemische Lage dies zuläßt oder erfordert.

(2) In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens drei Monate zu befristen.

(3) Solange der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt, sofern die Meldepflicht nach § 3 hierdurch nicht eingeschränkt oder aufgehoben wird. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wenn durch Krankheitserreger verursachte Erkrankungen in Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Säuglingsheimen, Säuglingstagesstätten oder Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Säuglingen nicht nur vereinzelt auftreten (Ausbruch), so sind diese Erkrankungen unverzüglich als Ausbruch zu melden, es sei denn, daß die Erkrankten schon vor der Aufnahme an diesen Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig waren. § 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

9. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen öffentlichen oder privaten Untersuchungsstellen haben jeden Untersuchungsbefund, der auf einen meldepflichtigen Fall oder eine Erkrankung an Influenza schließen läßt, unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt zu melden. § 5 Satz 2 gilt entsprechend."

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, daß solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Fahrzeuge aller Art zu betreten und diese sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu

fordern oder zu entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die in Absatz 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

(3) Ist anzunehmen, daß Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 bei Personen vorliegen, so sind diese Personen verpflichtet, die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Blutentnahmen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden im Rahmen der Absätze 1 bis 3 eingeschränkt.

(5) Wenn die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

(6) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt von der getroffenen Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen. Eine Anordnung, die zu einer nach den Absätzen 2 oder 3 bestehenden Verpflichtung anhält, kann das Gesundheitsamt auch treffen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung."

11. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a bis 10 c eingefügt:

„§ 10 a

(1) Wenn Gegenstände mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, sind die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Die Vernichtung von Gegenständen kann angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie kann auch angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig sind, es sei denn, daß derjenige, der ein Recht an diesem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, widerspricht und auch die höheren Kosten übernimmt. Müssen Gegenstände entseucht, entwest, entrattet oder vernichtet werden, so kann ihre Benutzung und die Benutzung der Räume, in denen sie sich befinden, untersagt werden, bis die Maßnahme durchgeführt ist.

(2) Bei nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten können Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn diese Krankheiten in epidemischer Form auftreten oder nicht nur vereinzelt bösartig verlaufen.

(3) § 10 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

§ 10 b

Erfordert die Durchführung einer Maßnahme nach § 10 a besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Verpflichtete damit geeignete Fachkräfte beauftragt. Die zuständige Behörde kann selbst geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen, wenn das zur wirksamen Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendig ist und der Verpflichtete diese Maßnahme nicht durchführen kann oder will oder einer Anordnung nach Satz 1 nicht nachkommt. Wer ein Recht an dem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, muß die Durchführung der Maßnahme dulden.

§ 10 c

Bei behördlich angeordneten Entseuchungen und Entwesungen dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt, bei behördlich angeordneten Entrattungen nur solche verwendet werden, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft auf Brauchbarkeit geprüft und in eine zu veröffentlichende Liste aufgenommen sind."

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Trinkwasser sowie Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden oder die Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, muß so beschaffen sein, daß durch seinen Genuß oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Schwimm- oder Bade-

beckenwasser in öffentlichen Bädern oder Gewerbebetrieben muß so beschaffen sein, daß durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und Schwimm- oder Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen unterliegen insoweit der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Für die Überwachung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Anforderungen das in Absatz 1 bezeichnete Wasser entsprechen muß, um der Vorschrift von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu genügen und regelt die Überwachung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen, der Schwimm- oder Badebecken und des Wassers in hygienischer Hinsicht. Er bestimmt in dieser Rechtsverordnung auch, welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage oder eines Schwimm- oder Badebeckens obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser durchführen oder durchführen lassen muß und in welchen Zeitabständen diese vorzunehmen sind. Ferner kann er in dieser Rechtsverordnung bestimmen, daß für die Aufbereitung von Schwimm- oder Badebeckenwasser nur Mittel und Verfahren verwendet werden dürfen, die vom Bundesgesundheitsamt auf Brauchbarkeit geprüft und in eine zu veröffentlichende Liste aufgenommen worden sind. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern, soweit es sich um die Überwachung von Wassergewinnungsanlagen handelt.

(3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage oder eines Schwimm- oder Badebekkens hat die ihm auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 2 obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat auch die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Wasseruntersuchungen zu tragen, die die zuständige Behörde auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 2 durchführt oder durchführen läßt.

(4) Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

1. die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 1 und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 sicherzustellen,
2. Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Trinkwasser, von Wasser für Lebensmittelbetriebe oder von Wasser für und in Schwimm- oder Badebecken im Sinne von Absatz 1 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

§ 10 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend."

13. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den für Maßnahmen nach den §§ 10, 10 a, 10 b und 12 maßgebenden Voraussetzungen auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

14. § 13 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Landesregierungen können zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Rechtsverordnungen über die Feststellung und die Bekämpfung tierischer Schädlinge erlassen; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(3) Die Bekämpfung umfaßt Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung tierischer Schädlinge. Die Rechtsverordnungen im Sinne des Absatzes 2 können insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Verpflichtung der Eigentümer von Gegenständen, der Nutzungsberechtigten oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt an Gegenständen sowie der zur Unterhaltung von Gegenständen Verpflichteten,
   a) den Befall mit tierischen Schädlingen festzustellen oder feststellen zu lassen und der zuständigen Behörde anzuzeigen,
   b) tierische Schädlinge zu bekämpfen;
2. die Befugnis und die Verpflichtung der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, tierische Schädlinge, auch am Menschen, festzustellen, zu bekämpfen und das Ergebnis der Bekämpfung festzustellen;
3. die Feststellung und Bekämpfung, insbesondere über
   a) die Art und den Umfang der Bekämpfung,
   b) die Verwendung von Fachkräften,
   c) die zulässigen Bekämpfungsmittel und -verfahren,
   d) die Beseitigung von Bekämpfungsmitteln und
   e) die Verpflichtung, Abschluß und Ergebnis der Bekämpfung der zuständigen Behörde mitzuteilen und das Ergebnis durch Fachkräfte feststellen zu lassen;
4. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten, insbesondere im Sinne des § 10 Abs. 2, die den in Nummer 1 genannten Personen obliegen.

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

(4) Tierische Schädlinge im Sinne dieser Vorschrift sind alle Tiere, durch die nach Art, Lebensweise oder Verbreitung Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können, soweit die Tiere nicht vom Tierseuchenrecht erfaßt sind."

15. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schutzimpfungen für bedrohte Teile der Bevölkerung anzuordnen, wenn eine übertragbare Krankheit in bösartiger Form auftritt oder mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Ein nach dieser Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist von der Impfpflicht freizustellen.

(2) Solange der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesgesundheitsbehörden übertragen.

(3) Die obersten Landesgesundheitsbehörden können zum Schutze der Gesundheit Impfungen öffentlich empfehlen.

(4) Die obersten Landesgesundheitsbehörden können bestimmen, daß die Gesundheitsämter in öffentlichen Terminen unentgeltliche Schutzimpfungen gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durchführen."

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bei einer gesetzlich vorgeschriebenen oder auf Grund dieses Gesetzes angeordneten oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17 Abs. 4 des Soldatengesetzes dürfen Impfstoffe verwendet werden, die vermehrungsfähige Krankheitserreger enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt."

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Der impfende Arzt hat jede Impfung in ein Impfbuch einzutragen oder, falls das Impfbuch nicht vorgelegt wird, eine Impfbescheinigung auszustellen. Der impfende Arzt, im Falle seiner Verhinderung das Gesundheitsamt, hat den Inhalt der Impfbescheinigung auf Verlangen in das Impfbuch einzutragen.

(2) Das Impfbuch muß einem bundeseinheitlichen Muster entsprechen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates ein Muster für das Impfbuch festzulegen. In ihm ist in geeigneter Form auf zweckmäßiges Verhalten bei Eintritt eines Impfschadens, auf die sich gegebenenfalls aus § 51 ergebenden Ansprüche sowie auf Stellen, bei denen diese geltend gemacht werden können, hinzuweisen. Für die erste Eintragung ist das Impfbuch von der zuständigen Behörde unentgeltlich abzugeben."

18. Der dritte Unterabschnitt des vierten Abschnitts erhält folgende Überschrift:

„3. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote beim Verkehr mit Lebensmitteln; Untersuchungspflichten."

19. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Personen, die

1. an Cholera, Enteritis infectiosa, Paratyphus, Shigellenruhr, Typhus abdominalis oder Virushepatitis erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, an Scharlach oder an Hautkrankheiten, deren Erreger über Lebensmittel übertragen werden können, erkrankt sind,
3. Choleravibrionen, Salmonellen oder Shigellen ausscheiden,

dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage,
2. Eiprodukte,
3. Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren,
4. Feinkostsalate, Kartoffelsalat, Marinaden, Mayonnaise, andere emulgierte Saucen, Nahrungshefe,
5. Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch,
6. Milch und Erzeugnisse aus Milch,
7. Säuglings- und Kleinkindernahrung,
8. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an

einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Säuglings- und Kinderheimen oder von sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung nicht tätig sein und nicht beschäftigt werden.

(5) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Aufzählung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens drei Monate zu befristen."

20. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Personen dürfen die in § 17 Abs. 1, 3 oder 4 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch ein nicht mehr als sechs Wochen altes Zeugnis des Gesundheitsamtes nachgewiesen worden ist, daß die dort bezeichneten Hinderungsgründe nicht bestehen; beschäftigte Personen haben diesen Nachweis ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn gegenüber zu erbringen. Auf das Ausscheiden von Choleravibrionen braucht nur dann untersucht zu werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. Durch Untersuchung einer Stuhlprobe ist innerhalb von vier Wochen, im Falle der Verhinderung aus zwingenden Gründen innerhalb eines Jahres, nach Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen, ob die untersuchte Person auch weiterhin keine Salmonellen, Shigellen oder Choleravibrionen ausscheidet. Der Nachweis, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt, muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe oder auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Ist auf die Tuberkulinprobe eine Reaktion vom verzögerten Typ eingetreten (positive Reaktion), ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Milch oder Eiprodukten tätig sind oder beschäftigt werden, wenn die Milch an eine Molkerei oder einen anderen Betrieb, in dem sie molkereimäßig be- oder verarbeitet wird, abgegeben wird oder wenn die Eiprodukte an einen anerkannten Vorbehandlungsbetrieb abgegeben werden. Satz 1 gilt ferner nicht für Lehrer und Schüler von hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Personen, die nach Absatz 1 untersuchungspflichtig sind, sich Wiederholungsuntersuchungen zu unterziehen und durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen haben, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 Abs. 1, 3 oder 4 nicht vorliegen, wenn

1. sie einer erhöhten Ansteckungsgefahr an einer der in § 17 Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 5 genannten Krankheiten ausgesetzt sind oder vorübergehend ausgesetzt waren,
2. sonstige Tatsachen den Verdacht einer Erkrankung an einer dieser Krankheiten nahelegen,
3. sie beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig oder beschäftigt werden, bei denen die besondere Gefahr besteht, daß durch sie Erreger der in § 17 Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 5 genannten Krankheiten übertragen werden oder
4. Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaften dies erfordern.

In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß Personen, die sich einer vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchung nicht unterziehen, die in § 17 bezeichneten Tätigkeiten nicht weiter ausüben und mit diesen Tätigkeiten nicht weiter beschäftigt werden dürfen. Ferner kann darin bestimmt werden, daß ein Beschäftigter verpflichtet ist, seinem Arbeitgeber Tatsachen mitzuteilen, die eine Pflicht zur Wiederholungsuntersuchung begründen können. In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens drei Monate zu befristen.

(3) Solange der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß das Zeugnis von einem Arzt ausgestellt wird, der über die für die Untersuchung notwendigen Einrichtungen verfügt. In diesem Falle hat der Arzt eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(5) Das Zeugnis ist dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen. Er hat dieses Zeugnis und, sofern er eine in § 17 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, sein eigenes Zeugnis an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen."

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer

1. a) die vermehrungsfähigen Erreger von Chagaskrankheit, Cholera, Coccidioidomykose, Lepra, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus, Pest, Toxoplasmose, Tuberkulose, Tularämie oder Typhus,

b) die vermehrungsfähigen Erreger von auf den Menschen übertragbaren Viruskrankheiten, ausgenommen Maul- und Klauenseuche,

c) vermehrungsfähige Brucellen, Coxiellen, Leptospiren, Plasmodien oder Rickettsien,

2. die vermehrungsfähigen Erreger anderer auf den Menschen übertragbarer Krankheiten einschließlich der Geschlechtskrankheiten ausgenommen Rotz,

einführen, ausführen, sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Der Erlaubnis zum Arbeiten mit den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Krankheitserregern sowie zu ihrer Aufbewahrung bedürfen nicht

1. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen für die eigene Praxis beschränken,

2. Ärzte in Justizvollzugsanstalten, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen bei den Gefangenen beschränken,

3. Krankenhäuser, Polikliniken oder Tierkliniken, soweit sie sich unter ärztlicher oder tierärztlicher Leitung auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen in ihrem Arbeitsbereich beschränken,

4. ärztlich oder tierärztlich geleitete staatliche oder kommunale Hygiene-Institute, Medizinaluntersuchungsämter und Veterinäruntersuchungsämter, sowie Gesundheitsämter, Veterinärämter, Tiergesundheitsämter und solche öffentlichen Forschungsinstitute, deren Aufgaben das Arbeiten mit Krankheitserregern erfordern.

Eine Erlaubnis nach § 19 ist nicht erforderlich für Sterilitätsprüfungen nach den Vorschriften des Arzneibuches und Bestimmungen der Koloniezahl im Zusammenhang mit der Herstellung von Arzneimitteln sowie für Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl bei der Herstellung und bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

(2) Wer Arbeiten im Sinne von Absatz 1 aufnehmen will, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfanges der beabsichtigten Arbeiten spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen. Ändern sich Art oder Umfang der Arbeiten, so ist dies der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann Arbeiten im Sinne von Absatz 1 untersagen, wenn

1. eine Person, die die Arbeiten ausführt, sich bezüglich der nach Absatz 1 erlaubnisfreien Tätigkeiten als unzuverlässig erwiesen hat,

2. wenn geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind."

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 bedarf nicht, wer unter Aufsicht desjenigen, der eine Erlaubnis besitzt oder nach § 20 keiner Erlaubnis bedarf, tätig ist."

24. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Bestallung" die Worte „Approbation oder" eingefügt.

25. In § 25 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wer eine in § 19 genannte Tätigkeit ausübt, untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde."

26. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Die Behandlung von Personen, die an einer der in den §§ 3, 8 oder 45 genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, und die Behandlung von Ausscheidern ist im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nur Ärzten, im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Zahnheilkunde auch Zahnärzten gestattet. Satz 1 gilt entsprechend bei übertragbaren Krankheiten, die durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 7 in die Meldepflicht einbezogen sind.

(2) Stellt ein Heilpraktiker eine Erkrankung oder den Verdacht einer Erkrankung an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Absatzes 1 fest und wird daraufhin die Behandlung einem Arzt übertragen, so kann der Heilpraktiker bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt Maßnahmen zur Linderung einleiten."

27. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Ergibt sich oder ist anzunehmen, daß jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsver-

dächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig ist oder daß ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit an.

(2) Beim Auftreten von Cholera, Gelbfieber, Pest oder Pocken haben die zuständigen obersten Landesbehörden sofort das Bundesgesundheitsamt zu benachrichtigen."

28. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen nach § 31 Abs. 1 gilt § 10 Abs. 2 und 5 entsprechend.

(2) Die in § 31 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen oder entnehmen zu lassen. Die Entnahme von Mageninhalt oder Galle, von Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, dürfen nur von Ärzten und nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Den Ärzten des Gesundheitsamtes und dessen ärztlichen Beauftragten ist die Untersuchung der in § 31 Abs. 1 genannten Verstorbenen zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt."

29. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider oder Ausscheidungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, daß ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 36 bis 38 genannten, anordnen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen in Theatern, Filmtheatern, Versammlungsräumen, Vergnügungs- oder Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen sowie die Abhaltung von Märkten, Messen, Tagungen, Volksfesten und Sportveranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 10 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 10 Abs. 2 entsprechend."

30. § 35 wird gestrichen.

31. In § 36 Abs. 2 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Weisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 6 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 gelten entsprechend."

32. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Die zuständige Behörde hat Personen, die an Cholera, Pest, Pocken oder an virusbedingtem hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, unverzüglich in einem Krankenhaus oder einer für diese Krankheiten geeigneten Absonderungseinrichtung abzusondern. Sonstige Kranke sowie Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können in einem Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, Ausscheider jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen könnten oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

(2) Kommt der Betroffene den seine Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nach oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, daß er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 185 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), ist anzuwenden.

(3) Der Abgesonderte hat die Anordnungen des Krankenhauses oder der sonstigen Absonderungseinrichtung zu befolgen und die Maßnahmen zu dulden, die der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anstaltsbetriebs oder der Sicherung des Unterbringungszwecks dienen. Insbesondere dürfen ihm Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar einem Entweichen dienen können, abgenommen und bis zu seiner Entlassung anderweitig verwahrt werden. Für ihn eingehende oder von ihm ausgehende Pakete und schriftliche Mitteilungen können in seinem Beisein geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zur Sicherung des Unterbringungszweckes

erforderlich ist. Postsendungen von Gerichten, Behörden, gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren oder Seelsorgern dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden; Postsendungen an solche Stellen oder Personen dürfen nur geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zum Zwecke der Entseuchung notwendig ist. Neben den in § 10 Abs. 4 genannten Grundrechten wird insoweit auch das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.

(4) Der behandelnde Arzt und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt zu abgesonderten Personen. Dem Seelsorger oder Urkundspersonen muß, anderen Personen kann der behandelnde Arzt den Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gestatten.

(5) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben dafür zu sorgen, daß die eingesetzten Ärzte, Schwestern sowie weiteren Personen den erforderlichen Impfschutz erhalten. Sie haben weiterhin dafür zu sorgen, daß die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel sowie das erforderliche Personal zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen. Die Räume und Einrichtungen zur Absonderung nach Absatz 2 sind nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten."

33. In § 38 wird Absatz 2 gestrichen.

34. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 34 bis 38 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

35. Die §§ 39 bis 43 und die Überschrift des vierten Unterabschnitts des fünften Abschnitts werden gestrichen.

36. Die Überschrift des sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen".

37. In § 45 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, die an ansteckender Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die dem Schulbetrieb dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen oder an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

(3) Für Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung nach Absatz 1 aufgetreten ist, gilt Absatz 2 entsprechend."

38. In § 46 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 8 gilt entsprechend."

39. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist auf die Tuberkulinprobe eine Reaktion vom verzögerten Typ eingetreten (positive Reaktion), ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich."

b) In Absatz 2 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Ist bei einer Schwangeren bei der Wiederholungsuntersuchung auf die Tuberkulinprobe erstmalig eine Reaktion vom verzögerten Typ eingetreten, so darf sie ihre Tätigkeit nur weiter ausüben, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine ansteckungsfähige Tuberkulose nicht zu befürchten ist. Nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane unverzüglich nachzuholen, wenn sie während der Schwangerschaft unterblieben ist."

40. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten für Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 und 2 dem Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal dieser Einrichtung obliegt und

daß § 47 Abs. 4 auch dann gilt, wenn die Insassen der genannten Einrichtungen nicht Schüler sind.

(2) Tritt in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen nach § 4, das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach § 45 Abs. 1 zulassen, wenn die hygienischen Einrichtungen dieser Heime ausreichend sind, eine Absonderung möglich und die ärztliche Betreuung sichergestellt ist."

41. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

(1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne der §§ 44 und 48 Abs. 1 sowie Krankenhäuser, Entbindungsheime, Kurheime, Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime, sonstige Einrichtungen zur heimmäßigen Unterbringung und Massenunterkünfte unterliegen der seuchenhygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Für die Durchführung der Überwachung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung nach § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der zuständigen Behörde durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt."

42. Der § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung bemißt sich nach dem Verdienstausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie nach den Sätzen des § 182 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gewährt, soweit der Verdienstausfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht der Angestellten maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt; als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen."

b) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3 a) Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang."

c) In Absatz 5 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Höhe, in der diese Leistungen dem Entschädigungsberechtigten ohne die Vorschriften der §§ 119 und 120 des Arbeitsförderungsgesetzes sowie des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hätten gewährt werden müssen."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld, Kurzarbeitsgeld oder Schlechtwettergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesanstalt für Arbeit und insoweit, als ihm Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund über. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, den Anspruch für den Bund geltend zu machen."

43. Der § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Ausscheider, die Anspruch auf eine Entschädigung nach § 49 haben, gelten als körperlich behindert im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes."

44. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „erleidet" durch die Worte „erlitten hat" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Impfschaden erlitten hat infolge einer Pockenimpfung auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) oder infolge einer Pockenimpfung, die in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), bezeichneten Gebieten, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund eines Gesetzes angeordnet worden ist, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird. Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer als Deutscher bis zum 8. Mai 1945 oder als Berechtigter nach den §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes oder § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521), oder im Wege der Familienzusammenführung (§ 94 Bundes-

vertriebenengesetz) seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt."

45. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit lebenden Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person durch diese Erreger einen Gesundheitsschaden erleidet."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Impfung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde Versorgung in gleicher Weise wie für einen Impfschaden gewährt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden."

46. § 54 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 64 bis 64 f und 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt. Die Zustimmung ist bei entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde zu erteilen."

47. In § 57 Abs.1 wird die Anführung „§ 10 oder § 39" durch die Worte „den §§ 10 bis 10 c" ersetzt.

48. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden der Anführung „§ 17" die Worte „und des § 45 Abs. 2 und 3" hinzugefügt.

49. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

(1) Die Kosten für

1. die Übermittlung der Meldungen nach §§ 3, 8 und 9,
2. die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 und 3,
3. die Durchführung von Ermittlungen nach §§ 31 und 32,
4. die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 36 und 37,
5. die Schutzimpfungen in den Gesundheitsämtern nach § 14,
6. die Untersuchung nach § 47 Abs. 4 sowie die Wiederholungsuntersuchungen nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 durch die Gesundheitsämter,
7. Maßnahmen nach den §§ 10 a und 10 b, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind,

sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. Im übrigen richten sich die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren nach Landesrecht.

(2) Wer die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bleibt der Regelung durch die Länder vorbehalten."

50. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Unternehmer oder Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage Wasser als Trinkwasser oder als Wasser für die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Betriebe oder als Wasser für Schwimm- oder Badebecken in den in § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten öffentlichen Bädern oder Gewerbebetrieben abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

51. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Veranstalter oder Leiter einer in § 34 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Veranstaltung oder Ansammlung oder als Inhaber einer dort bezeichneten Einrichtung gegen eine auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 2 erlassene vollziehbare Anordnung verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

52. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Wer entgegen § 30 Abs. 1 dort bezeichnete Personen, Ausscheider oder Personen, die an einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, behandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

53. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich, oder fahrlässig

1. einer Meldepflicht nach den §§ 3 bis 5 oder 8 oder 9 Abs. 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7, einer Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 oder § 36 Abs. 2 Satz 3, einer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 2, 3 oder § 48 Abs. 2 oder einer Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 10 Abs. 3, § 25 Satz 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1, einer Gestattungspflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 25

Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 3 oder einer Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 25 Satz 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. einer Vorladung des Gesundheitsamtes nach § 10 Abs. 3, § 32 Abs. 2 Satz 1 oder § 36 Abs. 2 Satz 3 nicht Folge leistet,

4. einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 10 a, 10 b, 32 Abs. 3 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 oder § 37 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 22 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 16 Abs. 1 eine Eintragung oder Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,

6. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 ohne Zeugnis des Gesundheitsamtes eine der in § 17 Abs. 1, 3 oder 4 genannten Tätigkeiten ausübt oder eine Person mit einer dieser Tätigkeiten beschäftigt,

7. entgegen § 45 Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 48 Abs. 1, die dort bezeichneten Räume betritt, Einrichtungen benutzt oder an Veranstaltungen teilnimmt oder der ihm nach § 45 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 48 Abs. 1, obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2, §§ 12 a, 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, 2, § 18 Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

54. § 74 wird gestrichen.

55. § 76 wird gestrichen.

56. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Bundeswehr, soweit er betrifft

1. Personen, die in Unterkünften oder sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr untergebracht sind,

2. Soldaten, die dauernd oder vorübergehend außerhalb der in Nr. 1 bezeichneten Einrichtungen wohnen,

3. Angehörige der Bundeswehr auf dem Transport, bei Märschen, in Manövern und Übungen,

4. die Untersuchungen nach § 18 Abs. 1 bei Personen, die in Einrichtungen der Bundeswehr eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, sowie Anordnung und Durchführung von Wiederholungsuntersuchungen für diesen Personenkreis,

5. Grundstücke, Einrichtungen, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände der Bundeswehr,

6. die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, inwieweit sich die Gesundheitsämter und die zuständigen Stellen der Bundeswehr von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit gegenseitig zu benachrichtigen haben, inwieweit sie sich bei den Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen haben und inwieweit die Gesundheitsämter auf Grund der Benachrichtigungen durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr die Auskunftspflicht nach § 5 a auch für meldepflichtige Tatsachen aus dem Dienstbereich der Bundeswehr übernehmen."

57. In § 79 Abs. 1 Buchstabe b und in § 79 a Abs. 1 wird die Anführung „§§ 18 und 74" durch die Anführung „§ 18" ersetzt.

58. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Gesetz über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1216),".

b) In Nummer 3 wird das Wort „Viehseuchenrechts" durch das Wort „Tierseuchenrechts" ersetzt.

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515),".

59. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

„§ 83 a

Auf die Ausführung dieses Gesetzes ist, soweit in den §§ 23 und 55 nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden."

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundes-Seuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen fortlaufend neu durchnumerieren.

Artikel 3

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 17 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausübt, ohne nach bisherigem Recht untersuchungspflichtig zu sein, hat innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als sechs Wochen ist, nachzuweisen, daß bei ihm Hinderungsgründe nach § 17 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht vorliegen.

Durch Untersuchung einer Stuhlprobe ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Zeugnisses zu überprüfen, ob die untersuchte Person auch weiterhin keine Choleravibrionen, Salmonellen oder Shigellen ausscheidet. Personen, die das Zeugnis nicht fristgerecht vorlegen oder die die Stuhlprobe nicht fristgerecht untersuchen lassen, dürfen ihre Tätigkeit nicht weiter ausüben und damit nicht weiter beschäftigt werden. § 18 Abs. 4 und 5 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt entsprechend. Für die Durchführung der Sätze 1 bis 4 gelten die §§ 78 bis 79 a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes genannten Erregern arbeitet, ohne nach bisherigem Recht einer Erlaubnis zu bedürfen, darf, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten die Erlaubnis beantragt, die Arbeiten im bisherigen Umfang bis zur Entscheidung über seinen Antrag fortführen.

(3) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeiten im Sinne von § 20 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ausführt, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfangs der ausgeführten Arbeiten innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten anzuzeigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Bekanntmachung der Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2248) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. das am 30. Januar 1963 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (BGBl. I S. 57, 126),
3. den mit Wirkung vom 14. November 1961 in Kraft getretenen § 1 Satz 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560),
4. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 23 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
5. das am 1. September 1971 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401),
6. den am 11. Juni 1972 in Kraft getretenen § 31 des Gesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873),
7. den am 30. Juli 1972 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284),
8. den am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909),
9. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 65 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
10. den am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen § 31 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881),
11. das am 11. Mai 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1053),
12. den am 14. Juni 1975 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321),
13. den am 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217),
14. das am 1. Januar 1980 nach seinem Artikel 5 in Kraft tretende Vierte Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2248).

Bonn, den 18. Dezember 1979

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

§ 1

Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. krank eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
2. krankheitsverdächtig eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
3. ansteckungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Erreger einer übertragbaren Krankheit (Krankheitserreger) aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
4. Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
5. ausscheidungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Zweiter Abschnitt
Meldepflicht

§ 3

(1) Zu melden ist der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

1. Botulismus,
2. Cholera,
3. Enteritis infectiosa
   a) Salmonellose,
   b) übrige Formen einschließlich mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftung,
4. Fleckfieber,
5. Lepra,
6. Milzbrand,
7. Ornithose,
8. Paratyphus A, B und C,
9. Pest,
10. Pocken,
11. Poliomyelitis,
12. Rückfallfieber,
13. Shigellenruhr,
14. Tollwut,
15. Tularämie,
16. Typhus abdominalis,
17. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber.

(2) Zu melden ist die Erkrankung sowie der Tod an

1. angeborener
   a) Cytomegalie,
   b) Listeriose,
   c) Lues,
   d) Toxoplasmose,
   e) Rötelnembryopathie,
2. Brucellose,
3. Diphtherie,
4. Gelbfieber,
5. Leptospirose
   a) Weil'sche Krankheit,
   b) übrige Formen,
6. Malaria,
7. Meningitis/Encephalitis
   a) Meningokokken-Meningitis,
   b) andere bakterielle Meningitiden,
   c) Virus-Meningoencephalitis,
   d) übrige Formen,
8. Q-Fieber,
9. Rotz,
10. Trachom,
11. Trichinose,
12. Tuberkulose (aktive Form)
   a) der Atmungsorgane,
   b) der übrigen Organe,
13. Virushepatitis
   a) Hepatitis A,
   b) Hepatitis B,
   c) nicht bestimmbare und übrige Formen,
14. anaerober Wundinfektion
   a) Gasbrand/Gasoedem,
   b) Tetanus.

(3) Zu melden ist der Tod an

1. Influenza (Virusgrippe),
2. Keuchhusten,
3. Masern,
4. Puerperalsepsis,
5. Scharlach.

(4) Zu melden ist jeder Ausscheider von

1. Choleravibrionen,
2. Salmonellen
   a) S. typhi,
   b) S. paratyphi A, B und C,
   c) übrige,
3. Shigellen.

(5) Zu melden ist die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes oder -verdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.

§ 4

(1) Zur Meldung sind verpflichtet

1. der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt, im Fall des § 3 Abs. 5 auch der Tierarzt,
2. jede sonstige mit der Behandlung oder der Pflege des Betroffenen berufsmäßig beschäftigte Person,
3. die hinzugezogene Hebamme,
4. auf Seeschiffen der Kapitän,
5. die Leiter von Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen.

(2) In Krankenhäusern oder Entbindungsheimen ist für die Einhaltung der Meldepflicht nach Absatz 1 Nr. 1 der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Krankenhäusern ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt verantwortlich.

(3) Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen nur, wenn eine in der Reihenfolge des Absatzes 1 vorher genannte Person nicht vorhanden oder an der Meldung verhindert ist. Die außerhalb eines Krankenhauses oder eines Entbindungsheimes tätige Hebamme ist in jedem Falle zur Meldung verpflichtet.

§ 5

Die Meldung ist dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten. Dieses hat das für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen das für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wohnung oder Hauptwohnung im Bereich eines anderen Gesundheitsamtes liegt.

§ 5a

(1) Über die nach den §§ 3 und 8 meldepflichtigen Erkrankungen, Todesfälle, Ausscheider und Ausbrüche werden vierteljährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt; die Erhebungen für die Erkrankung und den Tod an Tuberkulose (§ 3 Abs. 2 Nr. 12) werden nur jährlich durchgeführt.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebungen auf übertragbare Krankheiten auszudehnen, die durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 7 Abs. 1 oder 2 in die Meldepflicht einbezogen sind, sowie die Periodizität der Bundesstatistik zu ändern, soweit die Epidemiologie dies zuläßt oder erfordert.

(3) Auskunftspflichtig ist das für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen das für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt.

§ 6

(1) Ausscheider nach § 3 Abs. 4 haben jeden Wechsel der Wohnung und jeden Wechsel der Arbeitsstätte unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausscheider sind verpflichtet, bei jeder Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim oder bei der Inanspruchnahme einer Hebamme dem behandelnden Arzt oder der Hebamme mitzuteilen, daß sie Ausscheider sind.

(3) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit eines der in Absatz 1 genannten Ausscheider treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person des Ausscheiders zusteht. Im Falle des § 1633 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Minderjährige verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 3 sind die Aufnahme der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ausscheider in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim sowie ihre Entlassung unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen, an das die Meldung nach § 5 Satz 1 zu erstatten war. In der Entlassungsanzeige ist anzugeben, ob der Entlassene geheilt ist und ob er die Erreger einer übertragbaren Krankheit noch ausscheidet. § 4 Abs. 2 und § 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 7

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Meldepflicht für die in § 3 genannten Krankheiten aufzuheben, einzuschränken oder zu erweitern oder die Meldepflicht auf andere übertragbare Krankheiten auszudehnen, soweit die epidemische Lage dies zuläßt oder erfordert.

(2) In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens drei Monate zu befristen.

(3) Solange der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt, sofern die Meldepflicht nach § 3 hierdurch nicht eingeschränkt oder aufgehoben wird. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Dritter Abschnitt

Meldepflicht in besonderen Fällen

§ 8

Wenn durch Krankheitserreger verursachte Erkrankungen in Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Säuglingsheimen, Säuglingstagesstätten oder Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Säuglingen nicht nur vereinzelt auftreten (Ausbruch), so sind diese Erkrankungen unverzüglich als Ausbruch zu melden, es sei denn, daß die Erkrankten schon vor der Aufnahme an diesen Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig waren. § 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

(1) Die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen öffentlichen oder privaten Untersuchungsstellen haben jeden Untersuchungsbefund, der auf einen meldepflichtigen Fall oder eine Erkrankung an Influenza schließen läßt, unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt zu melden. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Untersuchungsstelle Teil eines Krankenhauses ist und sich die Untersuchung auf Insassen dieses Krankenhauses bezieht.

Vierter Abschnitt

Vorschriften zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

1. Allgemeines

§ 10

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, daß solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Fahrzeuge aller Art zu betreten und diese sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die in Absatz 1 genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

(3) Ist anzunehmen, daß Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 bei Personen vorliegen, so sind diese Personen verpflichtet, die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Blutentnahmen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden im Rahmen der Absätze 1 bis 3 eingeschränkt.

(5) Wenn die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

(6) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt von der getroffenen Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen. Eine Anordnung, die zu einer nach den Absätzen 2 oder 3 bestehenden Verpflichtung anhält, kann das Gesundheitsamt auch treffen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10a

(1) Wenn Gegenstände mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, sind die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Die Vernichtung von Gegenständen kann angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie kann auch angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig sind, es sei denn, daß derjenige, der ein Recht an diesem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, widerspricht und auch die höheren Kosten übernimmt. Müssen Gegenstände entseucht, entwest, entrattet oder vernichtet werden, so kann ihre Benutzung und

die Benutzung der Räume, in denen sie sich befinden, untersagt werden, bis die Maßnahme durchgeführt ist.

(2) Bei nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten können Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn diese Krankheiten in epidemischer Form auftreten oder nicht nur vereinzelt bösartig verlaufen.

(3) § 10 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

§ 10 b

Erfordert die Durchführung einer Maßnahme nach § 10 a besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Verpflichtete damit geeignete Fachkräfte beauftragt. Die zuständige Behörde kann selbst geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen, wenn das zur wirksamen Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendig ist und der Verpflichtete diese Maßnahme nicht durchführen kann oder will oder einer Anordnung nach Satz 1 nicht nachkommt. Wer ein Recht an dem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, muß die Durchführung der Maßnahme dulden.

§ 10 c

Bei behördlich angeordneten Entseuchungen und Entwesungen dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt, bei behördlich angeordneten Entrattungen nur solche verwendet werden, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft auf Brauchbarkeit geprüft und in eine zu veröffentlichende Liste aufgenommen sind.

§ 11

(1) Trinkwasser sowie Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden oder die Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, muß so beschaffen sein, daß durch seinen Genuß oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Schwimm- oder Badebeckenwasser in öffentlichen Bädern oder Gewerbebetrieben muß so beschaffen sein, daß durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und Schwimm- oder Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen unterliegen insoweit der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Für die Überwachung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Anforderungen das in Absatz 1 bezeichnete Wasser entsprechen muß, um der Vorschrift von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu genügen und regelt die Überwachung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen, der Schwimm- oder Badebecken und des Wassers in hygienischer Hinsicht. Er bestimmt in dieser Rechtsverordnung auch, welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage oder eines Schwimm- oder Badebeckens obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser durchführen oder durchführen lassen muß und in welchen Zeitabständen diese vorzunehmen sind. Ferner kann er in dieser Rechtsverordnung bestimmen, daß für die Aufbereitung von Schwimm- oder Badebeckenwasser nur Mittel und Verfahren verwendet werden dürfen, die vom Bundesgesundheitsamt auf Brauchbarkeit geprüft und in eine zu veröffentlichende Liste aufgenommen worden sind. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern, soweit es sich um die Überwachung von Wassergewinnungsanlagen handelt.

(3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage oder eines Schwimm- oder Badebeckens hat die ihm auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 2 obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat auch die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Wasseruntersuchungen zu tragen, die die zuständige Behörde auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 2 durchführt oder durchführen läßt.

(4) Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

1. die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 1 und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 sicherzustellen,
2. Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Trinkwasser, von Wasser für Lebensmittelbetriebe oder von Wasser für und in Schwimm- oder Badebecken im Sinne von Absatz 1 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

§ 10 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben darauf hinzuwirken, daß Abwasser, soweit es nicht dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, so beseitigt wird, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung des in Satz 1 genannten Abwassers unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Inhaber dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. § 10 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtli-

cher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 12 a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den für Maßnahmen nach den §§ 10, 10 a, 10 b und 12 maßgebenden Voraussetzungen auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 13

(1) Wenn tierische Schädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, daß durch sie Krankheitserreger verbreitet werden können, so hat die zuständige Behörde zu ihrer Bekämpfung die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(2) Die Landesregierungen können zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Rechtsverordnungen über die Feststellung und die Bekämpfung tierischer Schädlinge erlassen; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(3) Die Bekämpfung umfaßt Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung tierischer Schädlinge. Die Rechtsverordnungen im Sinne des Absatzes 2 können insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Verpflichtung der Eigentümer von Gegenständen, der Nutzungsberechtigten oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt an Gegenständen sowie der zur Unterhaltung von Gegenständen Verpflichteten,
   a) den Befall mit tierischen Schädlingen festzustellen oder feststellen zu lassen und der zuständigen Behörde anzuzeigen,
   b) tierische Schädlinge zu bekämpfen;
2. die Befugnis und die Verpflichtung der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, tierische Schädlinge, auch am Menschen, festzustellen, zu bekämpfen und das Ergebnis der Bekämpfung festzustellen;
3. die Feststellung und Bekämpfung, insbesondere über
   a) die Art und den Umfang der Bekämpfung,
   b) die Verwendung von Fachkräften,
   c) die zulässigen Bekämpfungsmittel und -verfahren,
   d) die Beseitigung von Bekämpfungsmitteln und
   e) die Verpflichtung, Abschluß und Ergebnis der Bekämpfung der zuständigen Behörde mitzuteilen und das Ergebnis durch Fachkräfte feststellen zu lassen;
4. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten, insbesondere im Sinne des § 10 Abs. 2, die den in Nummer 1 genannten Personen obliegen.

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

(4) Tierische Schädlinge im Sinne dieser Vorschrift sind alle Tiere, durch die nach Art, Lebensweise oder Verbreitung Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können, soweit die Tiere nicht vom Tierseuchenrecht erfaßt sind.

2. Schutzimpfungen

§ 14

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schutzimpfungen für bedrohte Teile der Bevölkerung anzuordnen, wenn eine übertragbare Krankheit in bösartiger Form auftritt oder mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Ein nach dieser Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist von der Impfpflicht freizustellen.

(2) Solange der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesgesundheitsbehörden übertragen.

(3) Die obersten Landesgesundheitsbehörden können zum Schutze der Gesundheit Impfungen öffentlich empfehlen.

(4) Die obersten Landesgesundheitsbehörden können bestimmen, daß die Gesundheitsämter in öffentlichen Terminen unentgeltliche Schutzimpfungen gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durchführen.

§ 15

Bei einer gesetzlich vorgeschriebenen oder auf Grund dieses Gesetzes angeordneten oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17 Abs. 4 des Soldatengesetzes dürfen Impfstoffe verwendet werden, die vermehrungsfähige Krankheitserreger enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 16

(1) Der impfende Arzt hat jede Impfung in ein Impfbuch einzutragen oder, falls das Impfbuch nicht vorgelegt wird, eine Impfbescheinigung auszustellen. Der impfende Arzt, im Falle seiner Verhinderung das

Gesundheitsamt, hat den Inhalt der Impfbescheinigung auf Verlangen in das Impfbuch einzutragen.

(2) Das Impfbuch muß einem bundeseinheitlichen Muster entsprechen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates ein Muster für das Impfbuch festzulegen. In ihm ist in geeigneter Form auf zweckmäßiges Verhalten bei Eintritt eines Impfschadens, auf die sich gegebenenfalls aus § 51 ergebenden Ansprüche sowie auf Stellen, bei denen diese geltend gemacht werden können, hinzuweisen. Für die erste Eintragung ist das Impfbuch von der zuständigen Behörde unentgeltlich abzugeben.

3. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote beim Verkehr mit Lebensmitteln; Untersuchungspflichten

§ 17

(1) Personen, die

1. an Cholera, Enteritis infectiosa, Paratyphus, Shigellenruhr, Typhus abdominalis oder Virushepatitis erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, an Scharlach oder an Hautkrankheiten, deren Erreger über Lebensmittel übertragen werden können, erkrankt sind,
3. Choleravibrionen, Salmonellen oder Shigellen ausscheiden,

dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage,
2. Eiprodukte,
3. Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren,
4. Feinkostsalate, Kartoffelsalat, Marinaden, Mayonnaise, andere emulgierte Saucen, Nahrungshefe,
5. Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch,
6. Milch und Erzeugnisse aus Milch,
7. Säuglings- und Kleinkindernahrung,
8. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Säuglings- und Kinderheimen oder von sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung nicht tätig sein und nicht beschäftigt werden.

(5) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Aufzählung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens drei Monate zu befristen.

§ 18

(1) Personen dürfen die in § 17 Abs. 1, 3 oder 4 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch ein nicht mehr als sechs Wochen altes Zeugnis des Gesundheitsamtes nachgewiesen worden ist, daß die dort bezeichneten Hinderungsgründe nicht bestehen; beschäftigte Personen haben diesen Nachweis ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn gegenüber zu erbringen. Auf das Ausscheiden von Choleravibrionen braucht nur dann untersucht zu werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. Durch Untersuchung einer Stuhlprobe ist innerhalb von vier Wochen, im Falle der Verhinderung aus zwingenden Gründen innerhalb eines Jahres, nach Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen, ob die untersuchte Person auch weiterhin keine Salmonellen, Shigellen oder Choleravibrionen ausscheidet. Der Nachweis, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt, muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe oder auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Ist auf die Tuberkulinprobe eine Reaktion vom verzögerten Typ eingetreten (positive Reaktion), ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Milch oder Eiprodukten tätig sind oder beschäftigt werden, wenn die Milch an eine Molkerei oder einen anderen Betrieb, in dem sie molkereimäßig be- oder verarbeitet wird, abgegeben wird oder wenn die Eiprodukte an einen anerkannten Vorbehandlungsbetrieb abgegeben werden. Satz 1 gilt ferner nicht für Lehrer und Schüler von hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Personen, die nach Absatz 1 untersuchungspflichtig sind, sich Wiederholungsuntersuchungen zu unterziehen und durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen haben, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 Abs. 1, 3 oder 4 nicht vorliegen, wenn

1. sie einer erhöhten Ansteckungsgefahr an einer der in § 17 Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung nach

§ 17 Abs. 5 genannten Krankheiten ausgesetzt sind oder vorübergehend ausgesetzt waren,

2. sonstige Tatsachen den Verdacht einer Erkrankung an einer dieser Krankheiten nahelegen,

3. sie beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig oder beschäftigt werden, bei denen die besondere Gefahr besteht, daß durch sie Erreger der in § 17 Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 5 genannten Krankheiten übertragen werden oder

4. Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaften dies erfordern.

In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß Personen, die sich einer vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchung nicht unterziehen, die in § 17 bezeichneten Tätigkeiten nicht weiter ausüben und mit diesen Tätigkeiten nicht weiter beschäftigt werden dürfen. Ferner kann darin bestimmt werden, daß ein Beschäftigter verpflichtet ist, seinem Arbeitgeber Tatsachen mitzuteilen, die eine Pflicht zur Wiederholungsuntersuchung begründen können. In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens drei Monate zu befristen.

(3) Solange der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß das Zeugnis von einem Arzt ausgestellt wird, der über die für die Untersuchung notwendigen Einrichtungen verfügt. In diesem Falle hat der Arzt eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(5) Das Zeugnis ist dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen. Er hat dieses Zeugnis und, sofern er eine in § 17 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, sein eigenes Zeugnis an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

4. Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern

§ 19

(1) Wer

1. a) die vermehrungsfähigen Erreger von Chagaskrankheit, Cholera, Coccidioidomykose, Lepra, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus, Pest, Toxoplasmose, Tuberkulose, Tularämie oder Typhus,

   b) die vermehrungsfähigen Erreger von auf den Menschen übertragbaren Viruskrankheiten, ausgenommen Maul- und Klauenseuche,

   c) vermehrungsfähige Brucellen, Coxiellen, Leptospiren, Plasmodien oder Rickettsien,

2. die vermehrungsfähigen Erreger anderer auf den Menschen übertragbarer Krankheiten einschließlich der Geschlechtskrankheiten ausgenommen Rotz,

einführen, ausführen, sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Als Arbeiten mit Krankheitserregern sind insbesondere anzusehen:

1. Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern,
2. mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten,
3. Fortzüchtung von Krankheitserregern.

§ 20

(1) Der Erlaubnis zum Arbeiten mit den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Krankheitserregern sowie zu ihrer Aufbewahrung bedürfen nicht

1. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen für die eigene Praxis beschränken,
2. Ärzte in Justizvollzugsanstalten, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen bei den Gefangenen beschränken,
3. Krankenhäuser, Polikliniken oder Tierkliniken, soweit sie sich unter ärztlicher oder tierärztlicher Leitung auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen in ihrem Arbeitsbereich beschränken,
4. ärztlich oder tierärztlich geleitete staatliche oder kommunale Hygiene-Institute, Medizinaluntersuchungsämter und Veterinäruntersuchungsämter sowie Gesundheitsämter, Veterinärämter, Tiergesundheitsämter und solche öffentlichen Forschungsinstitute, deren Aufgaben das Arbeiten mit Krankheitserregern erfordern.

Eine Erlaubnis nach § 19 ist nicht erforderlich für Sterilitätsprüfungen nach den Vorschriften des Arzneibuches und Bestimmungen der Koloniezahl im Zusammenhang mit der Herstellung von Arzneimitteln sowie für Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl bei der Herstellung und bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

(2) Wer Arbeiten im Sinne von Absatz 1 aufnehmen will, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfanges der beabsichtigten Arbeiten spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen. Ändern sich Art oder Umfang der Arbeiten, so ist dies der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann Arbeiten im Sinne von Absatz 1 untersagen, wenn

1. eine Person, die die Arbeiten ausführt, sich bezüglich der nach Absatz 1 erlaubnisfreien Tätigkeiten als unzuverlässig erwiesen hat,
2. wenn geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind.

§ 21

Der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 bedarf nicht, wer unter Aufsicht desjenigen, der eine Erlaubnis besitzt oder nach § 20 keiner Erlaubnis bedarf, tätig ist.

§ 22

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller
   a) die erforderliche Sachkenntnis nicht besitzt,
   b) sich als unzuverlässig in bezug auf die Tätigkeiten erwiesen hat, für deren Ausübung die Erlaubnis begehrt wird, oder
2. wenn geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind.

(2) Wenn der Antragsteller nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernimmt, so darf bei ihm der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und dürfen bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Bei juristischen Personen darf der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen.

(3) Die erforderliche Sachkenntnis wird durch

1. die Approbation oder Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker oder den Abschluß eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Mikrobiologie und Serologie

nachgewiesen.

(4) Bei Antragstellern, die nicht die Approbation oder Bestallung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzen, ist die Erlaubnis auf die in § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Arbeiten zu beschränken. Im übrigen kann die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und auf bestimmte Krankheitserreger beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

§ 23

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 22 vorhanden ist und wenn im Falle des § 22 Abs. 1 Nr. 1 dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird.

§ 24

Der Inhaber einer Erlaubnis hat jeden Wechsel der mit der Leitung der Tätigkeiten beauftragten Person sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt beim Wechsel der Vertretungsberechtigten juristischer Personen.

§ 25

Wer eine in § 19 genannte Tätigkeit ausübt, untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er ist insoweit verpflichtet, den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen das Betreten seines Grundstücks zu gestatten, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen, die Einsicht in diese zu gewähren und die notwendigen Prüfungen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 26

Krankheitserreger der in § 19 Abs. 1 bezeichneten Art sowie Material, das solche Krankheitserreger enthält, dürfen nur an denjenigen abgegeben werden, der eine Erlaubnis besitzt oder einer solchen nach § 20 oder § 21 nicht bedarf.

§ 27

Zur Schädlingsbekämpfung dürfen Krankheitserreger, durch die übertragbare Krankheiten beim Menschen verursacht werden können, nicht verwendet werden.

§ 28

Für die gewerbsmäßige Herstellung von Seren und Impfstoffen und den Verkehr mit ihnen gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 29

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die an die Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen zu stellenden Anforderungen sowie über die Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten und beim Verkehr mit den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern und bei deren Versendung zu treffen sind, zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung des Arbeitens und des Verkehrs mit Krankheitserregern vorgeschrieben werden, daß bei bestimmten Tätigkeiten die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, daß Verzeichnisse zu führen und Berichte über die durchgeführten Arbeiten der zuständigen Behörde vorzulegen sowie bestimmte Wahrnehmungen dem Gesundheitsamt zu melden sind, soweit dies zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Fünfter Abschnitt

Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

1. Behandlung übertragbarer Krankheiten

§ 30

(1) Die Behandlung von Personen, die an einer der in den §§ 3, 8 oder 45 genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, und die Behandlung von Ausscheidern ist im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nur Ärzten, im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Zahnheilkunde auch Zahnärzten gestattet. Satz 1 gilt entsprechend bei übertragbaren Krankheiten, die durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 7 in die Meldepflicht einbezogen sind.

(2) Stellt ein Heilpraktiker eine Erkrankung oder den Verdacht einer Erkrankung an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Absatzes 1 fest und wird daraufhin die Behandlung einem Arzt übertragen, so kann der Heilpraktiker bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt Maßnahmen zur Linderung einleiten.

2. Ermittlungen

§ 31

(1) Ergibt sich oder ist anzunehmen, daß jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig ist oder daß ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit an.

(2) Beim Auftreten von Cholera, Gelbfieber, Pest oder Pocken haben die zuständigen obersten Landesbehörden sofort das Bundesgesundheitsamt zu benachrichtigen.

§ 32

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen nach § 31 Abs. 1 gilt § 10 Abs. 2 und 5 entsprechend.

(2) Die in § 31 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen oder entnehmen zu lassen. Die Entnahme von Mageninhalt oder Galle, von Rükkenmarks- oder Gehirnflüssigkeit sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, dürfen nur von Ärzten und nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Den Ärzten des Gesundheitsamtes und dessen ärztlichen Beauftragten ist die Untersuchung der in § 31 Abs. 1 genannten Verstorbenen zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

§ 33

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen nach § 32 und der inneren Leichenschau beizuwohnen.

3. Schutzmaßnahmen

§ 34

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider oder Ausscheidungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, daß ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 36 bis 38 genannten, anordnen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen in Theatern, Filmtheatern, Versammlungsräumen, Vergnügungs- oder Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen sowie die Abhaltung von Märkten, Messen, Tagungen, Volksfesten und Sportveranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 10 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

(weggefallen)

§ 36

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige können einer Beobachtung unterworfen werden.

(2) Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Weisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 6 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 gelten entsprechend. Er ist ferner verpflichtet, Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wohnungswechsels unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 37

(1) Die zuständige Behörde hat Personen, die an Cholera, Pest, Pocken oder an virusbedingtem hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, unverzüglich in einem Krankenhaus oder einer für diese Krankheiten geeigneten Absonderungseinrichtung abzusondern. Sonstige Kranke sowie Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können in einem Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, Ausscheider jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen könnten oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

(2) Kommt der Betroffene den seine Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nach oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, daß er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 185 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), ist anzuwenden.

(3) Der Abgesonderte hat die Anordnungen des Krankenhauses oder der sonstigen Absonderungseinrichtung zu befolgen und die Maßnahmen zu dulden, die der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anstaltsbetriebs oder der Sicherung des Unterbringungszwecks dienen. Insbesondere dürfen ihm Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar einem Entweichen dienen können, abgenommen und bis zu seiner Entlassung anderweitig verwahrt werden. Für ihn eingehende oder von ihm ausgehende Pakete und schriftliche Mitteilungen können in seinem Beisein geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zur Sicherung des Unterbringungszweckes erforderlich ist. Postsendungen von Gerichten, Behörden, gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren oder Seelsorgern dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden; Postsendungen an solche Stellen oder Personen dürfen nur geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zum Zwecke der Entseuchung notwendig ist. Neben den in § 10 Abs. 4 genannten Grundrechten wird insoweit auch das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.

(4) Der behandelnde Arzt und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt zu abgesonderten Personen. Dem Seelsorger oder Urkundspersonen muß, anderen Personen kann der behandelnde Arzt den Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gestatten.

(5) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben dafür zu sorgen, daß die eingesetzten Ärzte, Schwestern sowie weiteren Personen den erforderlichen Impfschutz erhalten. Sie haben weiterhin dafür zu sorgen, daß die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel sowie das erforderliche Personal zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen. Die Räume und Einrichtungen zur Absonderung nach Absatz 2 sind nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten.

§ 38

Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und Ausscheidungsverdächtigen kann die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt werden.

§ 38 a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 34 bis 38 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 39

(weggefallen)

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(weggefallen)

§ 42

(weggefallen)

§ 43

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 44

Schulen im Sinne der §§ 45 bis 47 sind alle öffentlichen und privaten, dem allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterricht dienenden Schulen.

§ 45

(1) Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, die an ansteckender Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Wind-

pocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die dem Schulbetrieb dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen oder an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

(3) Für Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung nach Absatz 1 aufgetreten ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

§ 46

Die zuständige Behörde kann beim Auftreten übertragbarer Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die Schließung von Schulen oder von einzelnen Schulklassen anordnen. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 47

(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein und muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe oder auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Ist auf die Tuberkulinprobe eine Reaktion vom verzögerten Typ eingetreten (positive Reaktion), ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Nachweis ist in jährlichen Abständen zu wiederholen. Ist bei einer Schwangeren bei der Wiederholungsuntersuchung auf die Tuberkulinprobe erstmalig eine Reaktion vom verzögerten Typ eingetreten, so darf sie ihre Tätigkeit nur weiter ausüben, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine ansteckungsfähige Tuberkulose nicht zu befürchten ist. Nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane unverzüglich nachzuholen, wenn sie während der Schwangerschaft unterblieben ist.

(3) Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Absatz 1 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall hat der Arzt eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(4) Schüler dürfen durch eine perkutane oder intrakutane Tuberkulinprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.

(5) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 48

(1) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten für Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 und 2 dem Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal dieser Einrichtung obliegt und daß § 47 Abs. 4 auch dann gilt, wenn die Insassen der genannten Einrichtungen nicht Schüler sind.

(2) Tritt in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen nach § 4, das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach § 45 Abs. 1 zulassen, wenn die hygienischen Einrichtungen dieser Heime ausreichend sind, eine Absonderung möglich und die ärztliche Betreuung sichergestellt ist.

§ 48 a

(1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne der §§ 44 und 48 Abs. 1 sowie Krankenhäuser, Entbindungsheime, Kurheime, Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime, sonstige Einrichtungen zur heimmäßigen Unterbringung und Massenunterkünfte unterliegen der seuchenhygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Für die Durchführung der Überwachung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung nach § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der zuständigen Behörde durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt.

Siebenter Abschnitt

Entschädigung in besonderen Fällen

§ 49

(1) Wer als Ausscheider, Ausscheidungsverdächtiger oder Ansteckungsverdächtiger auf Grund dieses Gesetzes Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das gleiche gilt für Personen, die als Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden.

(2) Die Entschädigung bemißt sich nach dem Verdienstausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie nach den Sätzen des § 182 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gewährt, soweit der Verdienstausfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht der Angestellten maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt; als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.

(3) Als Verdienstausfall gilt bei Arbeitnehmern das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlende Arbeitsentgelt nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherheit in angemessenem Umfang. Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre (Netto-Arbeitsentgelt). Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, so gilt als Verdienstausfall der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Arbeitsentgelt und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Berechnung des Verdienstausfalls bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgelts bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens tritt.

(3 a) Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

(4) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

(4 a) Bei Arbeitnehmern richtet sich die Fälligkeit der Entschädigungsleistungen nach der Fälligkeit des aus der bisherigen Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts. Bei sonstigen Entschädigungsberechtigten ist die Entschädigung jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren.

(4 b) Wird der Entschädigungsberechtigte arbeitsunfähig, so bleibt der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten auszuzahlen war, bestehen. Ansprüche, die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 2 wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstausfalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, gehen insoweit auf das entschädigungspflichtige Land über.

(5) Auf die Entschädigung sind anzurechnen

1. Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigen,
2. das Einkommen aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigt,
3. der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu erwerben böswillig unterläßt, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigt,
4. das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Höhe, in der diese Leistungen dem Entschädigungsberechtigten ohne die Vorschriften der §§ 119 und 120 des Arbeitsförderungsgesetzes sowie des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hätten gewährt werden müssen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Nummer 3 als auch nach Nummer 4 vor, so ist der höhere Betrag anzurechnen.

(6) Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld, Kurzarbeitsgeld oder Schlechtwettergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesanstalt für Arbeit und insoweit, als ihm Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund über. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, den Anspruch für den Bund geltend zu machen.

(7) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der dem Entschädigungsberechtigten durch das Verbot der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit oder durch die Absonderung erwachsen ist, geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.

(8) Die Anträge nach Absatz 4 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers und von den in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über die Höhe des in dem nach Absatz 3 für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens beizufügen. Ist ein solches Jahreseinkommen noch nicht nachgewiesen oder ist ein Unterschiedsbetrag nach Absatz 3 zu errechnen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen.

(9) Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuß in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Selbständigen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren.

§ 49 a

(1) Solange eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 zu gewähren ist, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Die Entschädigung gilt als Entgelt. Das entschädigungspflichtige Land gilt als Arbeitgeber; es trägt die auf die Entschädigung entfallenden Beiträge allein. Ist der Entschädigungsberechtigte versicherungspflichtig beschäftigt, so gilt er für die Entrichtung der Beiträge als Mehrfachbeschäftigter. Zahlt der Arbeitgeber für die zuständige Behörde die Entschädigung aus, gilt Satz 3 für ihn entsprechend; die zuständige Behörde hat ihm auf Antrag die entrichteten Beträge zu erstatten.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung wird, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für Zeiten, in denen dem Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 zu gewähren war, das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das durch eine Tätigkeit erzielt wird, die der letzten Tätigkeit des Verletzten vor diesen Zeiten entspricht. § 571 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Die durch die Anwendung des Satzes 1 entstehenden Mehraufwendungen werden den Versicherungsträgern von der zuständigen Behörde erstattet.

§ 49 b

(1) Solange eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren ist, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie eine Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz fort. § 49 a Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) In der Krankenversicherung werden die Leistungen nach dem Arbeitsentgelt berechnet, das vor Beginn des Anspruchs auf Entschädigung gezahlt worden ist.

(3) In der Unfallversicherung gilt § 49 a Abs. 2 entsprechend.

(4) Zeiten, für die nach Absatz 1 Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten sind, stehen einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz gleich. Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben diese Zeiten außer Betracht.

§ 49 c

Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 49 Abs. 1, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung nicht unterliegen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang. In den Fällen, in denen sie Einkommen aus einer Tätigkeit beziehen, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, mindert sich der Anspruch nach Satz 1 in dem Verhältnis dieses Einkommens zur ungekürzten Entschädigung.

§ 50

Ausscheider, die Anspruch auf eine Entschädigung nach § 49 haben, gelten als körperlich behindert im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 51

(1) Wer durch eine Impfung, die

1. gesetzlich vorgeschrieben oder
2. auf Grund dieses Gesetzes angeordnet oder
3. von einer zuständigen Behörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen oder
4. auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist,

einen Impfschaden erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Satz 1 Nr. 4 gilt nur für Personen, die zum Zwecke der Wiedereinreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft wurden und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet haben oder nur vorübergehend aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung aufgegeben haben, sowie deren Angehörige, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.

(2) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Impfschaden durch eine Impfung erlitten hat, zu der er auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet gewesen wäre. Die Versorgung wird nur gewährt, wenn der Geschädigte

1. nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft werden konnte,

2. von einem Arzt geimpft worden ist,
3. zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten gelebt hat, der sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(3) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Impfschaden erlitten hat infolge einer Pockenimpfung auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) oder infolge einer Pockenimpfung, die in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), bezeichneten Gebieten, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund eines Gesetzes angeordnet worden ist, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird. Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer als Deutscher bis zum 8. Mai 1945 oder als Berechtigter nach den §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes oder § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521), oder im Wege der Familienzusammenführung (§ 94 Bundesvertriebenengesetz) seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt.

(4) Die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 52

(1) Ein Impfschaden ist ein über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehender Gesundheitsschaden. Ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit lebenden Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person durch diese Erreger einen Gesundheitsschaden erleidet. Als Impfschaden gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch einen Unfall, den der Impfgeschädigte

1. auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist,
2. bei der Durchführung einer der in Nummer 1 aufgeführten Maßnahmen erleidet.

(2) Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Impfung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde Versorgung in gleicher Weise wie für einen Impfschaden gewährt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

§ 53

Dem Impfgeschädigten sind im Rahmen der Heilbehandlung auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn diese bei der Heilbehandlung notwendig sind.

§ 54

(1) Treffen Ansprüche aus § 51 mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadenersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(3) Die §§ 64 bis 64 f und 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt. Die Zustimmung ist bei entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde zu erteilen.

(4) Trifft ein Versorgungsanspruch nach § 51 mit einem Schadenersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 51 vorliegen.

(5) Bei Impfschäden gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 55

(1) Die Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 wird von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt. Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Regierung des Landes, das die Versorgung zu gewähren hat (§ 59 Abs. 2), durch Rechtsverordnung.

(2) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung mit Ausnahme der §§ 3 bis 5 und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 56

(weggefallen)

§ 57

(1) Soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 10 bis 10 c Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten; ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht, wenn die Maßnahme erforderlich ist, weil die Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit tierischen Schädlingen als vermutlichen Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind.

(2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 bemißt sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung nach der Minderung des gemeinen Wertes. Kann die Wertminderung behoben werden, so bemißt sich die Entschädigung nach den hierfür erforderlichen Aufwendungen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung oder Wertminderung gehabt hätte. Bei Bestimmung des gemeinen Wertes sind der Zustand und alle sonstigen den Wert des Gegenstandes bestimmenden Umstände in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Maßnahme getroffen wurde. Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile darf den Betroffenen nicht besserstellen, als er ohne die Maßnahme gestellt sein würde. Auf Grund der Maßnahme notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

§ 58

(weggefallen)

§ 59

(1) Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 49 ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, in den Fällen des § 17 und des § 45 Abs. 2 und 3 das Land, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 57 ist das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.

(2) Die Versorgung wegen eines Impfschadens nach den §§ 51 bis 54 ist zu gewähren

1. in den Fällen des § 51 Abs. 1 von dem Land, in dem der Schaden verursacht worden ist,
2. in den Fällen des § 51 Abs. 2
   a) von dem Land, in dem der Geschädigte bei Eintritt des Impfschadens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
   b) wenn bei Eintritt des Schadens ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, von dem Land, in dem der Geschädigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder
   c) bei minderjährigen Geschädigten, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen der Buchstaben a oder b nicht gegeben sind, von dem Land, in dem der Elternteil oder Sorgeberechtigte des Geschädigten, mit dem der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, falls ein solcher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat,
3. in den Fällen des § 51 Abs. 3 von dem Land, in dem der Geschädigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt.

(3) In den Fällen des § 54 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 60

(1) Die nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zu zahlenden Entschädigungen können nach den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung gepfändet werden. Für die Pfändung der nach § 49 Abs. 2 Satz 3 zu zahlenden Entschädigungen gilt § 119 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die nach § 57 zu zahlenden Entschädigungen sind unpfändbar; § 850 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach den §§ 51, 53 und 54 Abs. 1 richten sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 61

(1) Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach den §§ 49 und 57 und für Streitigkeiten über Erstattungsansprüche nach § 49 Abs. 4 Satz 2, § 49 a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 49 c Satz 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 51 bis 54 Abs. 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Versorgung entsprechend den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird. Insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

Achter Abschnitt

Kosten

§ 62

(1) Die Kosten für

1. die Übermittlung der Meldungen nach den §§ 3, 8 und 9,
2. die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 und 3,
3. die Durchführung von Ermittlungen nach den §§ 31 und 32,
4. die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den §§ 36 und 37,
5. die Schutzimpfungen in den Gesundheitsämtern nach § 14,
6. die Untersuchung nach § 47 Abs. 4 sowie die Wiederholungsuntersuchungen nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 durch die Gesundheitsämter,
7. Maßnahmen nach den §§ 10 a und 10 b, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind,

sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. Im übrigen richten sich die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren nach Landesrecht.

(2) Wer die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bleibt der Regelung durch die Länder vorbehalten.

Neunter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 63

(1) Wer eine der in § 37 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 64

(1) Wer als Unternehmer oder Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage Wasser als Trinkwasser oder als Wasser für die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Betriebe oder als Wasser für Schwimm- oder Badebecken in den in § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten öffentlichen Bädern oder Gewerbebetrieben abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. ohne die nach § 19 erforderliche Erlaubnis die dort bezeichneten Krankheitserreger einführt, ausführt, sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, aufbewahrt, abgibt oder mit ihnen arbeitet,
2. entgegen der Vorschrift des § 26 Krankheitserreger an Personen abgibt, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Erlaubnis sind,
3. entgegen der Vorschrift des § 27 Krankheitserreger zur Schädlingsbekämpfung verwendet,
4. sich einer zwangsweise vollzogenen Absonderung (§ 37 Abs. 2) entzieht,
5. entgegen der Vorschrift des § 17 Personen beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt oder wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 eine Tätigkeit ausübt.

(3) Wer durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist.

(4) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 65

(1) Wer als Veranstalter oder Leiter einer in § 34 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Veranstaltung oder Ansammlung oder als Inhaber einer dort bezeichneten Einrichtung gegen eine auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 2 erlassene vollziehbare Anordnung verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer durch die in Absatz 1 bezeichnete Handlung eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 66

(weggefallen)

§ 67

Wer entgegen § 30 Abs. 1 dort bezeichnete Personen, Ausscheider oder Personen, die an einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, behandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 68

(weggefallen)

§ 69

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Meldepflicht nach den §§ 3 bis 5 oder 8 oder 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7, einer Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 oder § 36 Abs. 2 Satz 3, einer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 2, 3 oder § 48 Abs. 2 oder einer Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 10 Abs. 3, § 25 Satz 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1, einer Gestattungspflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 25 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 3 oder einer Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 25 Satz 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Vorladung des Gesundheitsamtes nach § 10 Abs. 3, § 32 Abs. 2 Satz 1 oder § 36 Abs. 2 Satz 3 nicht Folge leistet,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 10 a, 10 b, 32 Abs. 3 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 oder § 37 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 22 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 16 Abs. 1 eine Eintragung oder Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
6. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 ohne Zeugnis des Gesundheitsamtes eine der in § 17 Abs. 1, 3 oder 4 genannten Tätigkeiten ausübt oder eine Person mit einer dieser Tätigkeiten beschäftigt,
7. entgegen § 45 Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 48 Abs. 1, die dort bezeichneten Räume betritt, Einrichtungen benutzt oder an Veranstaltungen teilnimmt oder der ihm nach § 45 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 48 Abs. 1, obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2, §§ 12 a, 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, 2, § 18 Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 70

Wer durch eine der in § 69 Abs. 1 oder 2 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist.

§ 71

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 64 Abs. 2 oder 4 in Verbindung mit Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 72

(weggefallen)

§ 73

(weggefallen)

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 74

(weggefallen)

§ 75

Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis für das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern gilt als Erlaubnis im Sinne des § 19 Abs. 1. Der Erlaubnisinhaber hat innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der nach § 29 zu erlassenden Rechtsverordnung die an die Räume und Einrichtungen zu stellenden Anforderungen zu erfüllen.

§ 76

(weggefallen)

§ 77

(1) Welche Stellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 78

(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Bundeswehr, soweit er betrifft

1. Personen, die in Unterkünften oder sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr untergebracht sind,
2. Soldaten, die dauernd oder vorübergehend außerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen wohnen,
3. Angehörige der Bundeswehr auf dem Transport, bei Märschen, in Manövern und Übungen,
4. die Untersuchungen nach § 18 Abs. 1 bei Personen, die in Einrichtungen der Bundeswehr eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, sowie Anordnung und Durchführung von Wiederholungsuntersuchungen für diesen Personenkreis,
5. Grundstücke, Einrichtungen, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände der Bundeswehr,
6. die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist bei Zivilpersonen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten.

(3) Bei Zivilbediensteten, die außerhalb der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einrichtungen wohnen, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr zu treffen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann bei Gefahr im Verzuge das Gesundheitsamt, in den Fällen des Absatzes 3 die zuständige Stelle der Bundeswehr vorläufige Maßnahmen treffen.

(5) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, inwieweit sich die Gesundheitsämter und die zuständigen Stellen der Bundeswehr von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit gegenseitig zu benachrichtigen haben, inwieweit sie sich bei den Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen haben und inwieweit die Gesundheitsämter auf Grund der Benachrichtigungen durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr die Auskunftspflicht nach § 5 a auch für meldepflichtige Tatsachen aus dem Dienstbereich der Bundeswehr übernehmen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht im Land Berlin.

§ 79

(1) Im Bereich der Deutschen Bundesbahn obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbahn, soweit er betrifft

1. die Aufgaben des Gesundheitsamtes und der zuständigen Behörde nach den §§ 11 und 12,
2. die Untersuchungen nach § 18 bei Bundesbahnbediensteten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten. Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 sind im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen. Die zuständige Stelle der Deutschen Bundesbahn unterrichtet jährlich einmal das zuständige Gesundheitsamt von dem Ergebnis der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und gibt dessen Beauftragten Gelegenheit, die Wasserversorgungsanlagen zu besichtigen.

(3) Trifft die zuständige Behörde oder das Gesundheitsamt auf Grund dieses Gesetzes Maßnahmen im Bereich der Deutschen Bundesbahn, so ist die Deutsche Bundesbahn unverzüglich zu unterrichten.

§ 79 a

(1) Bei Besatzungsmitgliedern im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes vom 25. August 1961 (BGBl. II S. 1391), die an Bord von Kauffahrteischiffen eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, obliegen die Untersuchungen nach § 18 den nach § 81 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zur Untersuchung auf Seediensttauglichkeit ermächtigten Ärzten.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten.

§ 80

Unberührt bleiben

1. das Gesetz über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1216),
2. die lebensmittelrechtlichen Vorschriften,
3. die Vorschriften des Tierseuchenrechts, des Fleischbeschaurechts und des Tierkörperbeseitigungsrechts,
4. die Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663),
5. wasserrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder,
6. das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515),
7. landesrechtliche Vorschriften über das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder der Beschäftigung in bestimmten Betrieben, soweit die Verbote über diejenigen des § 17 hinausgehen oder sich auf weitere als die darin bezeichneten Personen erstrecken,
8. landesrechtliche Vorschriften über das Leichenwesen.

§§ 81 bis 83

(Änderung und Aufhebung anderer Vorschriften)

§ 83 a

Auf die Ausführung dieses Gesetzes ist, soweit in den §§ 23 und 55 nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

§ 84

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 17. Dezember 1979

Auf Grund von § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669) und auf Grund von § 212 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1979 (BGBl. I S. 1589), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 und 3" durch die Angabe „2 bis 4" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Gewässern" die Worte „und in Wasseraufbereitungsanlagen" eingefügt.
   c) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:
      „(4) Herstellungsbetrieb im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, in den Mineralöl unversteuert unter Steueraufsicht gebracht werden darf, ist nur ein Betrieb nach Absatz 1, in dem überwiegend
      1. Mineralöl, ausgenommen Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes, aus anderen Stoffen gewonnen wird,
      2. Mineralöl in einem der in der Zusätzlichen Vorschrift 5 Buchstaben a bis d, g bis k oder m bis o zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Verfahren bearbeitet wird,
      3. Mineralöl chemisch umgewandelt und dabei Mineralöl gewonnen wird oder
      4. Schmieröle oder andere Schweröle der Nummer 27.10 C III oder Mineralöle der Nummern 27.12 bis 27.16 des Gemeinsamen Zolltarifs gewonnen oder bearbeitet oder neben der Herstellung abgegeben werden."

2. In § 6 Nr. 3 werden die Worte „und deren Beförderung" durch die Worte „oder zu deren Beförderung zu den oder" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
      „(2) Der Steuerschuldner rundet den Gesamtbetrag der Steuer in der Steueranmeldung auf zehn Deutsche Pfennige ab."
   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Angabe „,57" gestrichen und die Worte „Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 10. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1185)" durch die Worte „(BGBl. I S. 1937), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1979 (BGBl. I S. 1589)" ersetzt;
      bb) in Satz 2 werden die Worte „des § 55" durch die Worte „der §§ 55 und 56" ersetzt.
   b) Absatz 4 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
      „1. Abweichend von Absatz 1 hat der Steuerschuldner für Mineralöl, für das in einem Kalendermonat die Steuer unbedingt entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. In § 10 Abs. 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „Das" die Worte „für den Hersteller zuständige" eingefügt.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2, § 21 Abs. 4 Satz 5, § 22 Abs. 2 Satz 6, § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 42 Abs. 2 Satz 1, 4 und 5 und Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Betriebsbuch" jeweils durch das Wort „Mineralölsteuerbuch" ersetzt.

7. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „an einen anderen Herstellungsbetrieb" durch die Worte „an einen anderen angemeldeten Herstellungsbetrieb nach § 5 Abs. 4" ersetzt.

8. In § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 5, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 5 Satz 1 und Absatz 6 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Herstellungsbetrieb" jeweils die Worte „nach § 5 Abs. 4" eingefügt.

9. In § 14 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „vorgeschriebene Buch" durch die Worte „Mineralölsteuerbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Anschreibungen" ersetzt.

10. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ordnungsgemäß" gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Verwendung unversteuerten Mineralöls wird nicht erlaubt, wenn es neben einem begünstigten Zweck auch einen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a bis c des Gesetzes ausgeschlossenen Zweck erfüllt, es sei denn, das Mineralöl soll in einem einheitlichen Verwendungsvorgang in erster Linie zu begünstigten Zwecken dienen oder wird bei zusammenhängenden Verwendungsvorgängen innerhalb eines Geräts oder einer Maschine überwiegend für begünstigte Zwecke verwendet. Die Verwendung unversteuerten Mineralöls ist jedoch unzulässig, wenn das Mineralöl zugleich in Verbrennungsmotoren verwendet wird."

b) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ortsfest im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind Anlagen, die durch Fundamente oder in anderer Weise fest mit dem Erdboden oder innerhalb von Gebäuden mit diesen verbunden sind und nach der Art der Verbindung, ihrer Bauweise und dem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, ihren Standort nicht nur vorübergehend beizubehalten."

12. In §18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4, § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „eines Betriebsleiters nach § 190 der Reichsabgabenordnung" jeweils durch die Worte „eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung oder eines Betriebsleiters nach § 49" ersetzt.

13. In § 21 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 2 Satz 4 und § 42 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 162 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung" jeweils durch die Worte „§ 147 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung" ersetzt.

14. In § 22 Abs. 2 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 und 4 und Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Lagerbuch" jeweils durch das Wort „Mineralöllagerbuch" ersetzt.

15. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß das steuerbegünstigte Mineralöl zusammen mit anderem gleichartigem Mineralöl gelagert wird, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, Steuerbelange nicht gefährdet werden und Steuervorteile nicht entstehen."

b) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„Das Gemisch wird in diesem Fall so behandelt, als ob die Mineralöle getrennt gehalten worden wären. Das entnommene Mineralöl wird je nach der Wahl des Verwenders als aus einem der Gemischanteile stammend behandelt. Bei der Verwendung unversteuerten Mineralöls nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zu Probeläufen kann das Hauptzollamt zulassen, daß Bezug, Lagerung und Verwendung versteuerten und unversteuerten Mineralöls für den Betrieb oder für den Bereich eines Unternehmens zusammengefaßt angeschrieben und vierteljährlich abgerechnet werden."

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Sie fällt weg

1. für die Mengen, die nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von vier Tagen in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden,
2. für Mineralöl, das untergeht, als Probe verbraucht oder amtlich entnommen wird,
3. für Mineralöl, das bei der Verwendung zu dem zugelassenen Zweck außer bei der Herstellung von Additives verbraucht wird, oder, falls nach dem Verbrauch weitere Bedingungen erfüllt werden müssen, wenn diese fristgerecht erfüllt werden,
4. als bedingte Anteilsteuerschuld für Additives, wenn diese zur Herstellung von Waren verwendet werden, die der Kennzeichnungspflicht nach § 47 unterliegen."

b) In Absatz 4 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Monaten" eingefügt: „, im Fall des Widerrufs innerhalb von zwei Wochen".

c) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Der Erlaubnisscheinnehmer oder sein Rechtsnachfolger hat für das Mineralöl, für das die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle unverzüglich, im Falle des Absatzes 3 Nr. 4 bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat die Steuer darin selbst zu berechnen und ohne Anforderung zu zahlen."

17. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Für die in einem Monat verwendeten Mengen hat der Verwender der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer mit dem Unterschiedsbetrag der Steuersätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

18. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

(1) Für nachweislich versteuerte Anteile in Gemischen aus gekennzeichnetem und anderem Gasöl wird die Mineralölsteuer auf Antrag bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes erlassen, erstattet oder vergütet, wenn die Gemische

1. bei Spülvorgängen nach § 10 der Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873) oder bei vom

Antragsteller nachzuweisenden versehentlichen Vermischungen entstanden und

2. ermäßigt versteuertem leichtem Heizöl zugeführt worden sind.

Dies gilt nicht für die Anteile von Gemischen, die bei Treibstoffkontrollen in Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt worden sind.

(2) Antragsberechtigt ist der Inhaber des Betriebes, der nach § 10 der Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung zum Spülen zugelassen ist, für Gemische, die versehentlich entstanden sind, der Verfügungsberechtigte.

(3) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer ist bei dem für den Antragsberechtigten zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen über die Versteuerung und Herkunft der Gemischanteile beizufügen. Für Betriebe, die regelmäßig Mineralölsteuer entrichten, gilt für den Antrag und das weitere Verfahren § 37 entsprechend. Andere Betriebe müssen den Erlaß oder die Vergütung der Steuer für Gemische, die beim Spülen in einem Kalenderhalbjahr angefallen sind, jeweils bis zum 20. des auf das Kalenderhalbjahr folgenden Monats, für Gemische, die versehentlich entstanden sind, unmittelbar nach Feststellung der Vermischung beantragen. Das Hauptzollamt kann monatliche Anträge zulassen, wenn der durchschnittliche Monatsbetrag mindestens 500,– Deutsche Mark beträgt."

19. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Name, Geschäftssitz (§ 23 Abs. 2 der Abgabenordnung), Rechtsform, Höhe des Eigenkapitals und der Kapitalhaftungsverhältnisse des Antragstellers, des Inhabers, der Gesellschafter und der sonstigen Beteiligten, wirtschaftliche Verflechtungen, Höhe der Beteiligungen, gesetzliche Vertreter und der Zweck des Steuerlagers,".

b) In Satz 4 werden die Worte „auf Verlangen des Hauptzollamts" gestrichen.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er weitere Anschreibungen zu führen und die Entnahme von Mineralöl nach Art und Menge unter Angabe der Verkaufspreise, gewährter Preisnachlässe und der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dem Hauptzollamt am Tag nach der Entnahme anzuzeigen."

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Lagerbuches" durch das Wort „Mineralöllagerbuches" ersetzt.

c) In Absatz 7 werden hinter dem Wort „anzumelden" die Worte „und Zwischenabschlüsse zu fertigen" eingefügt.

d) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Der Inhaber des Steuerlagers hat dem Hauptzollamt Änderungen in den nach § 29 Abs. 1 angegebenen Verhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags."

e) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „Betriebsleiter (§ 190 der Reichsabgabenordnung)" durch die Worte „Beauftragter (§ 214 der Abgabenordnung) oder ein Betriebsleiter (§ 49)" ersetzt.

21. § 32 erhält die folgende Fassung:

„§ 32

(1) Die Bewilligung eines Steuerlagers erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Abmeldung,
3. durch Fristablauf,
4. durch Übergabe des Lagers an Dritte,
5. durch Tod des Inhabers,
6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Bewilligung erteilt worden ist,
7. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Steuerlagerinhabers oder durch Ablehnung der Eröffnung mangels Masse

im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Das Hauptzollamt widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nach § 9 des Gesetzes oder nach § 28 nicht mehr vorliegen.

(3) Das Hauptzollamt kann beim Erlöschen der Bewilligung eine angemessene Frist für die Räumung des Steuerlagers gewähren, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Sie sind gefährdet, wenn der Inhaber des Steuerlagers fällige Steuerschulden nicht entrichtet hat und nach den Umständen des Falles die Entrichtung in angemessener Zeit nicht zu erwarten ist.

(4) Beantragen in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 7 die Erben, die Liquidatoren oder der Konkursverwalter innerhalb eines Monats nach dem maßgebenden Ereignis die Fortführung des Betriebes bis zur Erteilung der Bewilligung für Erben oder einen Erwerber oder bis zur Abwicklung des Lagers, so gilt die Bewilligung für die Antragsteller fort und erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt festsetzt. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Entrichtung der Steuer erscheint im Sinne von § 9 Abs. 1 des Gesetzes insbesondere dann ernsthaft gefährdet, wenn der Inhaber des Steuerlagers

1. Auskünfte über seine wirtschaftliche Lage einschließlich der Herkunft des Betriebskapitals verweigert, die Prüfung seiner wirtschaftlichen Lage ablehnt oder die für die Prüfung erforderlichen Bilanzen, Inventare, Bücher und Aufzeichnungen nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem Inhalt vorlegt,

2. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 die Entnahme oder die Entfernung von Mineralöl nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anzeigt, sofern nicht ein offenkundiges Versehen vorliegt,

3. zur Zahlung fälliger Mineralölsteuer nicht oder nur teilweise gedeckte Schecks vorlegt oder vorlegen läßt,

4. die Steuer mehrfach unter Inanspruchnahme oder nach Ablauf von Schonfristen gezahlt hat,

5. die Steuer mehrmals durch einen Dritten hat entrichten lassen, ohne daß der Inhaber Ansprüche auf die Zahlung durch den Dritten aus einem wirtschaftlich begründeten gegenseitigen Vertrag nachweisen kann,

6. Forderungen gegen Abnehmer fortlaufend abgetreten hat und zugleich Mineralöl an andere Abnehmer auf Kredit liefert, ohne daß der Zahlungseingang gesichert ist,

7. Mineralöl längereZeit unter Einstandspreisen mit Verlust ohne begründete Aussicht auf Ausgleich des Verlustes, insbesondere unter Umsatzausweitung verkauft,

8. wirtschaftlich von einem Dritten abhängig ist oder fortlaufend Mineralöl eines Dritten in erheblichem Umfang lagert, ohne für den Eingang der zur Entrichtung der Steuer erforderlichen Mittel gesichert zu sein,

9. nicht übersehbare Unternehmensbeteiligungen oder -verbindungen, insbesondere im Ausland, eingeht oder

10. Personen maßgeblich am Kapital des Unternehmens oder an der Geschäftsabwicklung beteiligt, die Mineralölsteuer vorsätzlich oder leichtfertig verkürzt haben, vorsätzlich oder leichtfertig an einer Verkürzung beteiligt waren, die nach den im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten mit Wahrscheinlichkeit Täter oder Teilnehmer einer Steuerstraftat sind, oder die in einen Fall von Zahlungsunfähigkeit verwickelt sind oder waren, auf Grund dessen Mineralölsteuer nicht in voller Höhe vereinnahmt werden konnte.

Kann in diesen Fällen Sicherheit nicht in voller Höhe geleistet werden, darf das Hauptzollamt vom Widerruf nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes absehen, wenn teilweise Sicherheit für die Steuerschulden geleistet und Mineralöl nur noch in einem Umfang monatlich über das Lager umgeschlagen wird, der die rechtzeitige Entrichtung der nicht gesicherten Steuerschulden erwarten läßt."

22. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „im Steuerlager" gestrichen.

23. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Leichtöle, mittelschwere Öle und Gasöle dürfen im Steuerlager in Verfahren nach Nummer 5 Buchstaben e, f und l der Zusätzlichen Vorschriften zu Kapitel 27 des Zolltarifs bearbeitet werden. Das Hauptzollamt kann weitere Bearbeitungen zulassen, die über eine Lagerbehandlung nach Absatz 1 hinausgehen."

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „ordnungsgemäß" gestrichen.

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit andere Stoffe zu einer Bearbeitung des Mineralöls nach § 34 Abs. 3 verwendet und vor der Entnahme aus dem Steuerlager aus dem Mineralöl wieder entfernt werden. Die Zustimmung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Bewilligung einer über die Lagerbehandlung hinausgehenden Bearbeitung als erteilt."

c) In Absatz 8 Nr. 3 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Ist vor der Übernahme des Lagers durch Erben oder einen Erwerber (§ 32 Abs. 4) diesen eine Bewilligung erteilt, geht die bedingte Steuerschuld mit der Übernahme auf den neuen Inhaber über."

d) Absatz 10 erhält die folgende Fassung:

„(10) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung), und zwar

1. in den Fällen des Absatzes 9 Nr. 1 und 2 unverzüglich,
2. im übrigen über die Mengen, für die die Steuer in einem Kalendermonat ganz oder zum Teil unbedingt geworden ist, spätestens am fünfzehnten Tag des folgenden Monats.

Er hat die Steuer ohne Aufforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen."

25. In § 38 Abs. 3 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Staatenlose" die Worte „und Ausländer" eingefügt.

26. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Wer Mineralöl herstellen will, hat die nach § 139 der Abgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen und dabei Name, Geschäftssitz (§ 23 Abs. 2 der Abgabenordnung),Rechtsform, Höhe des Eigenkapitals und der Kapitalhaftungsverhältnisse des Antragstellers, des Inhabers, der Gesellschafter und der sonstigen Beteiligten, wirtschaftliche Verflechtungen, Höhe der Beteiligungen und gesetzliche Vertreter anzugeben."

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „auf Verlangen des Hauptzollamts" gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Es kann die Angaben erlassen, die nach Lage des Falles entbehrlich sind, oder die Frist nach Absatz 1 Satz 1 verkürzen, wenn die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden."

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er weitere Anschreibungen zu führen und Art und Menge des aus dem Herstellungsbetrieb entfernten Mineralöls unter Angabe der Verkaufspreise, gewährter Preisnachlässe und der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dem Hauptzollamt am Tag nach der Entfernung anzuzeigen."

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Betriebsbuches" durch das Wort „Mineralölsteuerbuches" ersetzt.

c) In Absatz 7 werden hinter dem Wort „anzumelden" die Worte „und Zwischenabschlüsse zu fertigen" eingefügt.

d) Die Absätze 8 bis 10 werden durch die folgenden Absätze 8 bis 12 ersetzt:

„(8) Auf Antrag des Herstellers bestätigt das Hauptzollamt schriftlich, daß der Hersteller einen Herstellungsbetrieb im Sinne von § 5 Abs. 4 angemeldet und die Nachprüfung die Richtigkeit der Anmeldung ergeben hat. Der Hersteller hat die Bestätigung unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind.

(9) Beabsichtigt der Hersteller, die angemeldeten Räume, Anlagen, Lagerstätten und Zapfstellen oder die in der Betriebserklärung dargestellten Verhältnisse zu ändern, so hat er dies dem Hauptzollamt mindestens eine Woche vorher schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Lagerstätten und Zapfstellen dürfen erst geändert werden, wenn das Hauptzollamt der Änderung zugestimmt hat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag auf die vorherige Anzeige und auf das Erfordernis der Zustimmung verzichten, wenn die Zugehörigkeit der Räume, Anlagen, Lagerstätten und Zapfstellen zum Herstellungsbetrieb auf andere Weise jederzeit erkennbar ist und der Inhaber des Betriebes sich verpflichtet, Veränderungen unverzüglich rückgängig zu machen, wenn das Hauptzollamt die Änderung nicht genehmigt. Auf Verlangen des Hauptzollamts sind die Unterlagen nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 neu zu erstellen, wenn sie unübersichtlich geworden sind.

(10) Der Hersteller hat dem Hauptzollamt andere als im Absatz 9 genannte Änderungen in den nach § 40 angegebenen Verhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags.

(11) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebes hat der neue Besitzer dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er anzugeben, ob und inwieweit sich die nach § 40 angemeldeten Verhältnisse ändern. Die Erben oder die Liquidatoren haben dem Hauptzollamt den Tod des Herstellers oder den Auflösungsbeschluß, der Hersteller oder der Konkursverwalter hat die Eröffnung des Konkursverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(12) Die Einstellung des Betriebes ist dem Hauptzollamt unverzüglich, die Wiederaufnahme des Betriebes ist ihm mindestens eine Woche vorher anzuzeigen."

28. In § 44 Abs. 6 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt."

29. § 45 erhält die folgende Fassung:

„§ 45
Sonstige Fälle der Steueraufsicht

(1) Wer

1. Mineralöl vertreibt oder gewerbsmäßig für Dritte lagert oder befördert,
2. Einrichtungen für die Eigenversorgung mit Dieselkraftstoff unterhält oder
3. nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes steuerbegünstigtes Mineralöl zum Antrieb von ortsfesten Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren verwenden will,

hat dies unverzüglich schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Geschäftssitz, im Falle der Nummer 3 bei dem für den Standort der Anlage zuständigen Hauptzollamt anzumelden. In der Anmeldung sind anzugeben

a) in den Fällen der Nummern 1 und 2
   aa) die Art der Mineralöle,
   bb) die Lager und die Verkaufsstellen unter Angabe ihrer Lage,
   cc) Art, Fassungsvermögen und technische Einrichtung einschließlich Meßvorrichtungen der im Betrieb vorhandenen Lagerstätten,
   dd) Zahl und Art der vorhandenen Transportmittel für Mineralöl und
   ee) Art der im Betrieb vorhandenen Buchführung;
b) in den Fällen der Nummer 3
   aa) Name und Anschrift des Betreibers der Anlage,
   bb) Zahl und Standort der Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren und
   cc) die Arbeitsweise (Beschreibung) der Anlage unter Angabe von Leistung und Durchschnittsverbrauch pro Betriebsstunde.

(2) Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sind dem Hauptzollamt binnen vier Wochen schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.

(3) Von der Anmelde- und Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind Händler befreit, die Mineralöl nur in abgepackten Behältnissen bis zu jeweils 50 Liter Inhalt, bei Flüssiggas bis zu 33 Kilogramm, vertreiben, die Mineralöl ausschließlich aus öffentlichen Tankstellen an Verbraucher abgeben oder die der Steueraufsicht schon als Inhaber eines Herstellungsbetriebes, eines Steuerlagers oder einer förmlichen Einzelerlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung oder Verteilung unterliegen. Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege Betriebe oder Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 Nr. 3 von der Anmelde- und Anzeigepflicht ausnehmen, wenn wegen besonderer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung des Mineralöls oder aus anderen Gründen eine Überwachung nicht erforderlich erscheint.

(4) Inhaber von Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, die der Anmeldepflicht unterliegen, haben auf Verlangen des Hauptzollamts über den Bezug, den Vertrieb, die Lagerung, die Verwendung und den Transport von Mineralöl besondere Anschreibungen zu führen, aus denen jeweils Art, Kennzeichnung und Menge des Mineralöls, der Lieferer, der Empfänger und die Reihenfolge der Lieferungen hervorgehen, wenn diese Angaben aus den betrieblichen Unterlagen nicht ersichtlich sind."

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ordnungsgemäße" gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Steuerschuldner hat für die Mengen, für die die Anteilsteuer nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes unbedingt entstanden ist, spätestens am fünfzehnten Tag des folgenden Monats der Zollstelle eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

31. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 176 der Reichsabgabenordnung" durch die Angabe „§ 103 der Abgabenordnung" ersetzt.

b) In Satz 4 wird der Beistrich hinter „zu leisten" gestrichen und eingefügt: „und insbesondere die Treibstoffbehälter zu öffnen,".

32. Der folgende neue § 49 wird eingefügt:

„§ 49

Betriebsleiter

Steuerliche Betriebsleiter im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes sind dem Betrieb oder Unternehmen nicht angehörende Personen, deren sich der Steuerpflichtige zur Erfüllung seiner Pflichten bedient."

33. § 49 (alt) wird § 50 (neu) und wie folgt geändert:

a) Vor der Angabe „§ 50" wird folgende Überschrift eingefügt: „Zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 bis 6, 8 und 9 des Gesetzes und zu § 381 Abs. 1 der Abgabenordnung".

b) Die Absätze 1 und 2 des § 50 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, § 23 Abs. 8 Satz 1, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 oder § 46 Abs. 2, § 27 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 10 Satz 1 Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Steuerfestsetzung anmeldet,

2. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 oder 6, § 36 Abs. 10 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 11 oder § 46 Abs. 3 Satz 1 Additives oder andere mineralölhaltige Waren, für welche die Anteilsteuerschuld unbedingt entstanden oder geworden ist, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Steuerfestsetzung anmeldet,

3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 bei der unversteuerten Ausfuhr von Mineralöl aus dem Erhebungsgebiet das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht anwendet oder entgegen § 10 Abs. 2 Art und Menge des Mineralöls im Versandpapier nicht, nicht richtig oder nicht nach dem Steuertarif angibt,

4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 7 oder § 35 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder § 35 Abs. 2, § 12 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, § 33 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 3, oder § 14 Abs. 2 Satz 3 eine Eintragung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, § 22 Abs. 1 Satz 2, dieser auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 4, § 24 Abs. 2 Satz 2, § 43 Abs. 4, Abs. 5 oder § 46 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 oder § 35 Abs. 2 oder entgegen § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 3 die Verwendung von Mineralöl oder von Additives nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,

6. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 den Verlust des Erlaubnisscheins nicht rechtzeitig anzeigt,

7. entgegen § 20 Abs. 7, § 31 Abs. 10, § 42 Abs. 11 Satz 1 oder 3, § 43 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder § 44 Abs. 2 Änderungen der angemeldeten Verhältnisse, die Nachfolge im Besitz, die Rechtsnachfolge, den Auflösungsbeschluß oder die Konkurseröffnung nicht rechtzeitig anzeigt,

8. entgegen § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 39 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 6, § 42 Abs. 1 oder § 44 Abs. 3 das Belegheft nicht führt,
9. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 4, § 31 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, § 42 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 42 Abs. 2 Satz 2 oder § 45 Abs. 4 ein Buch, eine Nachweisung oder eine Anschreibung nicht oder nicht vollständig führt,
10. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 4, § 31 Abs. 3 oder § 42 Abs. 3 Empfangsbescheinigungen oder zugelassene Versandpapiere trotz Anforderung nicht oder nicht vollständig zusammenstellt oder vorlegt,
11. entgegen § 21 Abs. 6 die verbrauchten oder abgegebenen Mineralölmengen trotz Anforderung nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
12. entgegen § 21 Abs. 7 Satz 1 und 2, § 31 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, § 42 Abs. 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 2 Anschreibungen nicht aufrechnet oder den Bestand an Mineralölen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
13. entgegen § 21 Abs. 8 Verluste an Mineralöl nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 21 Abs. 10, § 31 Abs. 8 Satz 1, Abs. 9, § 39 Abs. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, § 42 Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 und Absatz 12, § 43 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, § 44 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 die Einstellung oder Wiederaufnahme des Betriebes oder eine Änderung der Verhältnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
15. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2, eine Lieferung nicht richtig oder nicht rechtzeitig im Erlaubnisschein einträgt,
16. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 oder § 42 Abs. 2 Satz 2 die Entnahme oder die Entfernung von Mineralöl nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anzeigt,
17. entgegen § 31 Abs. 7 oder § 42 Abs. 7 für die Steueraufsicht wichtige Vorgänge nicht anmeldet oder Zwischenabschlüsse nicht fertigt,
18. entgegen § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, § 44 Abs. 1 Satz 1 oder § 45 Abs. 1 die gewerbsmäßige Herstellung, Gewinnung, Lagerung oder Verwendung oder den gewerbsmäßigen Vertrieb, die Einfuhr oder den Transport von unversteuertem Erdöl oder Mineralöl oder Einrichtungen für die Eigenversorgung mit Dieselkraftstoff nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder
19. entgegen § 42 Abs. 8 Satz 2 als Hersteller eine Anmeldebestätigung nicht rechtzeitig zurückgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 oder § 35 Abs. 2, den Inhalt von Sendungen mit unversteuertem Mineralöl oder Additives mit unversteuertem Mineralölanteil nicht vorschriftsmäßig als verbrauchsteuerpflichtige Ware kennzeichnet,
2. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 während des Transports auf Schiffen gekennzeichnetes Gasöl nicht gestellt,
3. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 als Lieferer steuerbegünstigtes Mineralöl ohne Vorlage des Erlaubnisscheins übergibt,
4. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 steuerbegünstigtes Mineralöl nicht rechtzeitig in das Mineralölempfangslager aufnimmt oder dort nicht getrennt verwahrt,
5. entgegen § 41 Abs. 4 Mineralöl in nicht angemeldeten Betriebsanlagen herstellt, in nicht zugelassenen Lagerstätten aufbewahrt oder an nicht zugelassenen Zapfstellen entnimmt,
6. entgegen § 44 Abs. 5 unbearbeitetes Erdöl an einen Betriebsinhaber liefert, ohne daß dieser sich durch die Vorlage einer Bescheinigung als bezugsberechtigt ausweist,
7. entgegen § 47 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, auf die Verwendungsbeschränkung mineralölhaltiger Waren nicht in der vorgeschriebenen Weise hinweist,
8. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 trotz Aufforderung Fahrzeuge oder Antriebsanlagen nicht anhält,
9. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 2 sich nicht ausweist, die Entnahme von Proben nicht duldet oder Auskünfte nicht erteilt,
10. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 4 Hilfe nicht leistet,
11. entgegen § 48 Abs. 3 Satz 1 Mineralöl aus Behältern in Fahrzeugen oder Antriebsanlagen nicht abläßt,
12. entgegen § 48 Abs. 3 Satz 5 ein Fahrzeug bei einer bestimmten Zollstelle nicht vorführt,
13. entgegen § 48 Abs. 3 Satz 6 sichergestelltes Mineralöl nicht abliefert, oder
14. entgegen der Spalte 5 der Anlage zu § 25 auf Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen für steuerbegünstigtes Mineralöl nicht in der vorgeschriebenen Weise hinweist oder die vorgeschriebenen Mindestpreise unterschreitet."

34. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden die §§ 51 und 52.

35. Die Anlage zu § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Spalte 2 erhält die folgende Fassung:

„Verheizen und Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen".

b) Nummer 2.3 Spalte 5 erhält die folgende Fassung:

„Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes versteuert sein. Der Lieferer hat den Verwender schriftlich darauf hinzuweisen, daß das leichte Heizöl nur im Haushalt oder Betrieb des Verwenders verwendet werden darf

a) zum Verheizen oder

b) zum Antrieb von ortsfesten Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen,

und daß jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Treibstoff in Fahrzeugen, neben steuer- und strafrechtlichen Folgen den Ausschluß von der Begünstigung nach sich zieht".

c) Nummer 5 Spalte 2 erhält die folgende Fassung:

„Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Reinigungs- und Entkonservierungsmittel".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht

Vom 17. Dezember 1979

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1792), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
77	**Buzepidmetiodid,** 1-(3-Carbamoyl-3,3-diphenylpropyl)perhydro-1-methylazepinium-iodid	1. Januar 1985
78	**Cefotaxim,** (6*R*, 7*R*)-3-Acetoxymethyl-7-[2-(2-amino-4-thiazolyl)-2-(methoxyimino)acetamido]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	1. Januar 1985
79	**Clobetasonbutyrat,** 21-Chlor-9-fluor-16β-methyl-3,11,20-trioxo-1,4-pregnadien-17-yl-butyrat	1. Januar 1985
80	**Dantrolen,** 1-[5-(4-Nitrophenyl)=furfurylidenamino]-2,4-imidazolidindion und seine Salze	1. Januar 1985
81	**Dimethoxanat,** [2-(Dimethylamino=ethoxy)ethyl]-10-phenothiazin=carboxylat und seine Salze	1. Januar 1985
82	**Ethylhydrogenfumarat** und seine Salze	1. Januar 1985
83	**Etiroxat,** 3,3′, 5,5′-Tetraiod-α-methyl-DL-thyroninethylester und seine Salze	1. Januar 1985
84	**Fluocortin-butylester,** Butyl-(6α-fluor-11β-hydroxy-16α-methyl-3,20-dioxo-1,4-pregnadien-21-oat	1. Januar 1985
85	**Insulin-defalan** (vom Rind); Des-B_1-phenylalanin-insulin vom Rind	1. Januar 1985

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
86	**Levopropoxyphendibudinat,** (-)-[α-Benzyl-α-(2-dimethylamino-1-methylethyl)benzyl]-propionat-(2,6-di-*tert*-butyl-1,5-naphthalindisulfonat) 2 : 1	1. Januar 1985
87	**Lorcainid,** 4'-Chlor-*N*-(1-isopropyl-4-piperidyl)-2-phenylacetanilid und seine Salze	1. Januar 1985
88	**Lormetazepam,** 7-Chlor-5-(2-chlor=phenyl)-3-hydroxy-1-methyl-1*H*-1,4-benzodiazepin-2(3*H*)-on und seine Salze	1. Januar 1985
89	*N*-**Methylscopolaminium-methylsulfat,** (*S*)-6β,7β-Epoxy-8-methyl-3α-(-)-tropoyloxy-1α*H*,5α*H*-tropanium-methylsulfat	1. Januar 1985
90	**Metiazinsäure,** 10-Methyl-2-phenothiazinylessigsäure und ihre Salze	1. Januar 1985
91	**Mopidamol,** 2,2',2'',2'''-[(4-Piperidinopyrimido[5,4-d]pyrimidin-2,6-diyl)dinitrilo]tetraethanol und seine Salze	1. Januar 1985
92	**Nabelschnur,** menschliche, mit oder ohne Kunststoffhülle, für Implantationszwecke bearbeitet	1. Januar 1985
93	**Natriumtyropanoat,** 2-(3-Butyramido-2,4,6-triiodbenzyl)buttersäure, Natriumsalz	1. Januar 1985
94	**Oxetoron,** 3-(12*H*-Benzofuro[3,2-c][1]benzoxepin-6-yliden)-*N*,*N*-dimethyl=propylamin und seine Salze	1. Januar 1985
95	**Penbutolol,** (-)-1-*tert*-Butylamino-3-(2-cyclopentylphenoxy)-2-propanol und seine Salze	1. Januar 1985
96	**Phoxim,** O-(α-Cyanobenzylidenamino)-O',O''-diethylthiophosphat – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1985
97	**Tetrazepam,** 7-Chlor-5-(1-cyclohexenyl)-1-methyl-1*H*-1,4-benzodiazepin-2(3*H*)-on und seine Salze	1. Januar 1985
98	**Tolmetin,** 1-Methyl-5-(*p*-toluoyl)-2-pyrrolylessigsäure und ihre Salze	1. Januar 1985
99	**Ursodesoxycholsäure,** 3α,7β-Dihydroxy-5β-cholan-24-säure und ihre Salze	1. Januar 1985
100	**Vidarabin,** 9-β-D-Arabinofuranosyl=adenin und seine Salze	1. Januar 1985
101	**Vidarabin-5'-dihydrogenphosphat,** 9-β-D-Arabinofuranosyladenin-5'-dihydrogenphosphat und seine Salze	1. Januar 1985
102	**Wismut(III)-phosphat**	1. Januar 1985
103	Zubereitungen aus **Radix et Tubera Harpagophyti procumbentis** als Injektionslösung	1. Januar 1985

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 17. Dezember 1979

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung

Vom 19. Dezember 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), geändert durch die Verordnung vom 4. April 1979 (BGBl. I S. 421), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden; der Bundesminister des Innern kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Die Wiederholung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Für Beamte auf Widerruf, die die für die Anstellung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses."

2. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „12" durch die Zahl „13" ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,".

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Vorbereitungsdienst, Zwischenprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird in einem Studiengang einer Fachhochschule durchgeführt, der aus Fachstudien an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und aus berufspraktischen Studienzeiten besteht. Die Fachstudien werden im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(3) Die Fachstudien dauern achtzehn Monate. Sie schließen ein Grundstudium von sechs Monaten ein. Das Grundstudium umfaßt die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte; sie sind für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS und die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes möglichst einheitlich zu gestalten. Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

(4) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die praktische Ausbildung von achtzehn Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Davon können insgesamt drei Monate auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen.

(5) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS ab.

(6) Einem Beamten, der die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann der Bundesminister des Innern auf Vorschlag der Prüfungskommission die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt."

   b) In Absatz 3 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

   c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie wird in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang nach § 15 a Abs. 2 bis 4 durchgeführt. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für

die neue Laufbahn gefordert werden, können die berufspraktischen Studienzeiten um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die Ausbildung schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS ab."

6. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Andere Bewerber

Für die Einstellung anderer Bewerber finden § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dieser Verordnung und die §§ 38 und 39 der Bundeslaufbahnverordnung Anwendung. Die Dauer der Probezeit (§ 10 Abs. 2) erhöht sich um jeweils ein Jahr; sie beträgt mindestens drei Jahre."

7. In § 24 Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Bewerber nach Maßgabe des Abschnitts III der Bundeslaufbahnverordnung in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt".

8. In § 26 werden die Zahl „34" durch die Zahl „40" und die Zahl „35" durch die Zahl „41" ersetzt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können bis zum 31. Dezember 1983 bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses Polizeioberwachtmeister im BGS, die sich in einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren bewährt haben und deren Dienstzeit auf zwölf Jahre verlängert worden ist, auch zum Polizeihauptwachtmeister im BGS ernannt werden, wenn sie eine Einführung in die Aufgaben des Verwendungsbereichs erfolgreich abgeschlossen haben. Die Einführung dauert drei Monate. Sie umfaßt einen Lehrgang von einem Monat. Auf die Einführung mit Ausnahme des Lehrgangs können Zeiten einer für die Verwendung geeigneten Spezialausbildung angerechnet werden. Die Einführung schließt mit einer Prüfung ab. Weitere Beförderungen sind nur nach erfolgreichem Abschluß der Unterführerausbildung nach Absatz 2 Satz 1 zulässig."

10. In § 29 werden die Absatzbezeichnung „(1)" sowie der Absatz 2 gestrichen.

11. In § 31 werden die Absatzbezeichnung „(1)" sowie der Absatz 2 gestrichen.

12. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Übergangsregelung für den Erwerb der Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Wer die Ausbildung in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vor dem 1. Oktober 1979 begonnen hat, setzt sie nach denjenigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften fort, die vor diesem Zeitpunkt galten, und wird nach diesen Vorschriften geprüft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes

Vom 19. Dezember 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes vom 22. Juli 1971 (BGBl. I S. 1110), geändert durch die Verordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1768), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(KrimLV)" durch die Worte „(Kriminal-Laufbahnverordnung–KrimLV)" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 3 Satz 1" durch die Worte „§ 15 Abs. 6" ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Beamte, die die Befähigung für eine Laufbahn des polizeilichen oder des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes besitzen, können die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes durch Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung (§ 15 Abs. 6, § 20 Abs. 4) erwerben. Der Bundesminister des Innern regelt in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 12 Abs. 1 die Zulassung zu der Einführung sowie die Einführung und die Prüfungen. Zur Ausbildung für den gehobenen Kriminaldienst kann nur zugelassen werden, wer nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. § 15 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, Absatz 6 Satz 2 auch für die Zwischenprüfung."

4. In § 10 Abs. 4 wird die Zahl „12" durch die Zahl „13" ersetzt.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

   „§ 14

   Einstellung in den Vorbereitungsdienst

   In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

   „§ 15

   Vorbereitungsdienst und Prüfung

   (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

   (2) Der Vorbereitungsdienst wird in einem Studiengang einer Fachhochschule durchgeführt, der aus Fachstudien an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und aus berufspraktischen Studienzeiten besteht. Die Fachstudien werden im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

   (3) Die Fachstudien dauern achtzehn Monate. Sie schließen ein Grundstudium von sechs Monaten ein. Das Grundstudium umfaßt die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte; sie sind für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes und die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz möglichst einheitlich zu gestalten. Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

   (4) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die praktische Ausbildung von achtzehn Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Davon können insgesamt drei Monate auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen.

   (5) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann die praktische Ausbildung bis auf ein Jahr gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahn erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit erworben worden sind.

   (6) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

   (7) Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt auch für eine Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbe-

amtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses."

7. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Übergangsregelung für die Ausbildung des gehobenen Kriminaldienstes

Wer die Ausbildung in der Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes vor dem 1. Oktober 1979 begonnen hat, setzt sie nach denjenigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften fort, die vor diesem Zeitpunkt galten und wird nach diesen Vorschriften geprüft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes (TabStDV)

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund des § 25 des Tabaksteuergesetzes vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), des § 139 Abs. 2, des § 156 Abs. 1 und des § 212 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1
Stückgewicht

(1) Das Durchschnittsgewicht kann in mehreren Verwiegungen ermittelt werden. Das Gewicht von Filtern, Mundstücken, Halmen und dergleichen sowie von Ringen und Umschließungen kann in geringeren Mengen festgestellt und auf 1 000 Stück hochgerechnet werden.

(2) Beträgt die Menge weniger als 1 000 Stück, ist das Durchschnittsgewicht durch Verwiegen dieser Menge zu ermitteln.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 2
Verpackungszwang, Kleinverkaufspackungen

(1) Eingeführte Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, sind vom Verpackungszwang befreit.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen vom Verpackungszwang widerruflich zulassen. Das gilt nicht für Tabakwaren, die als steuerfreies Deputat (§ 14) abgegeben werden.

(3) Packungen mit Erzeugnissen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind unzulässig. Das gilt nicht für Sortimentspackungen mit Zigarren und Zigarillos, wenn die Erzeugnisse nicht den Mindeststeuersätzen unterliegen. Auf allen Packungen muß deutlich lesbar die Menge angegeben sein.

(4) Für Rauchtabak sind nur Packungen zulässig mit einem Inhalt von 25, 50, 100, 200, 250, 500 und 1 000 g, für Feinschnitt auch von 12,5, 40 und 125 g.

(5) Die Packungen dürfen unterteilt sein. Allseitige Verpackungen von Teilmengen sind jedoch nur zulässig für

1. einzelne Zigarren oder Zigarillos,
2. mehrere Zigarren oder Zigarillos, soweit sie wegen ihrer besonderen Form so miteinander verflochten sind, daß sie nicht einzeln verpackt werden können,
3. jeweils 10 Zigarren oder Zigarillos mit gleichbleibendem Umfang in weichen Umschließungen, wenn ihr Gesamtpreis nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet,
4. höchstens jeweils 3 Zigarren, Zigarillos oder Zigaretten oder Mengen bis zu 2,5 g Rauchtabak, wenn die Unterteilungen unentgeltlich zu Werbezwekken an Verbraucher abgegeben werden sollen und entsprechend gekennzeichnet sind.

(6) Packungen mit Zigarren oder Zigarillos und Pakkungen mit Zigarren und Zigarillos dürfen Zigarrenspitzen von geringem Wert enthalten.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 3
Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb ist jede Betriebstätte (§ 12 Satz 1 der Abgabenordnung), die zum Herstellen von Tabakwaren oder Zigarettenhüllen bestimmt und eingerichtet ist. Als Herstellungsbetriebe sind steuerlich auch die Betriebstätten des Herstellers anzusehen,

1. in denen sich die Geschäftsleitung oder ein Teil der Geschäftsleitung befindet, wenn von dort aus Rohtabak eingekauft wird,
2. in denen Tabakwaren oder Zigarettenhüllen verpackt oder Zigarren oder Zigarillos ausgerüstet werden,
3. in denen keine anderen als zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen lagern.

(2) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume der Betriebstätte, in denen Tabakwaren oder Zigarettenhüllen hergestellt, verpackt oder gelagert, Zigarren oder Zigarillos ausgerüstet oder Rohstoffe gelagert, Betriebseinrichtungen instandgesetzt werden oder von denen aus der Betrieb oder das Unternehmen geleitet wird. Räume und Flächen, die diese Räume verbinden, gehören zum Herstellungsbetrieb. Nicht dazu gehören Lagerstätten eines Zollagers.

(3) Das Hauptzollamt kann widerruflich bestimmen, daß einzelne Räume und Flächen nicht zum Herstellungsbetrieb gehören, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als Herstellungsbetrieb des Auftraggebers, wenn der Heimarbeiter Tabakwaren nicht auf eigene Rechnung herstellt und für nur einen Hersteller tätig ist.

(5) Inhaber des Herstellungsbetriebs ist die natürliche oder juristische Person, die selbst oder durch von ihr abhängiges Personal die unmittelbare Herrschaftsgewalt in der Betriebstätte ausübt und die Betriebsvorgänge steuert.

§ 4

Abgrenzung der Herstellungshandlungen

Zum Herstellen von Tabakwaren und Zigarettenhüllen gehören nicht das Bezeichnen der Packungen, das Verpacken, das Anbringen der Steuerzeichen, bei Zigarren und Zigarillos das Ausrüsten (Pressen, Sortieren, Pudern, Beringen, Einschlagen und dergleichen), und das Mischen, Aromatisieren und Pressen von Rauchtabak.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 5

Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen sind Wertzeichen zum Entrichten der Tabaksteuer. Sie werden von der Bundesdruckerei hergestellt.

(2) Steuerzeichen haben die Form von Marken oder Streifen. Sie sind eingeteilt in mindestens ein Leerfeld und in Hauptfelder mit dem Bundesadler, mit Angaben über Bezeichnung, Menge und, mit Ausnahme der Steuerzeichen für Zigarettenhüllen, den Packungspreis, bei Zigarren und Zigarillos auch über den Stückpreis.

§ 6

Berechnung des Steuerwerts und der Steuer

(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder ein Kilogramm Rauchtabak und der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Deutschen Pfennigen eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und das Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Deutschen Pfennigen bei Zigaretten bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen berechnet.

(2) Der Steuerwert des Steuerzeichenbogens wird in Deutscher Mark ausgedrückt und bei Steuerzeichen für Zigaretten bis auf vier, für Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen gekürzt.

(3) Für die Berechnung der Steuer, die nicht durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten ist oder nicht entrichtet worden ist, gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 7

Verwendung von Steuerzeichen

(1) Der Hersteller darf die Steuerzeichen nur in dem Herstellungsbetrieb verwenden, für den er sie bezogen hat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Hersteller im einzelnen besonders gelagerten Fall Steuerzeichen auch in einem anderen seiner Herstellungsbetriebe verwendet. Außerhalb des Betriebes dürfen noch nicht angebrachte Steuerzeichen entwertet und mit anderen Angaben des Herstellers versehen und Steuerzeichenbogen geschnitten werden. Für die Einfuhr versteuerter Tabakwaren und Zigarettenhüllen bezogene Steuerzeichen dürfen nur dafür verwendet werden.

(2) Es ist das Steuerzeichen zu verwenden, das zur Versteuerung des Erzeugnisses bestimmt ist und nach Menge und Packungspreis dem Inhalt der Packung entspricht. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes sind Steuerzeichen zu verwenden, deren Mengenangabe mit der Stückzahl übereinstimmt, für die der stückbezogene Steueranteil oder die stückbezogene Steuer erhoben wird. Mehrere Steuerzeichen dürfen verwendet werden, wenn Mengen- und Packungspreisangaben zusammen dem Inhalt der Packung entsprechen. Bei Sortimentspackungen mit Zigarren und Zigarillos sind die Steuerzeichen zu verwenden, die bei getrennter Verpackung verwendet werden müßten.

(3) Zur Versteuerung von Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die nach § 2 Abs. 2 vom Verpackungszwang befreit sind, sind Steuerzeichen nicht zu verwenden. In einzelnen besonders gelagerten Fällen kann das Hauptzollamt zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von der Verwendung von Steuerzeichen widerruflich zulassen. Werden Ausnahmen vom Verpackungszwang oder der Steuerzeichenverwendung zugelassen, regelt das Hauptzollamt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles das Steuerverfahren.

§ 8

Entwerten und Anbringen der Steuerzeichen

(1) Hersteller und Einführer müssen die Steuerzeichen durch Angabe der zweiten bis sechsten Stelle der für die Ausgabe von Steuerzeichen zugeteilten Bezieher-Nummer in einem Leerfeld entwerten (Entwertungsvermerk). Weitere Ziffern dürfen nachgestellt werden. Der Entwertungsvermerk muß licht- und wasserbeständig sein.

(2) In Leerfelder der Steuerzeichen dürfen außer dem Entwertungsvermerk auch andere Angaben aufgenommen werden. Leerfelder von Streifensteuerzeichen dürfen verkürzt werden.

(3) Die Steuerzeichen müssen an der zum Öffnen vorgesehenen Stelle der Kleinverkaufspackung so angebracht werden, daß die Erzeugnisse ohne sichtbare Beschädigung des Steuerzeichens oder der Packung nicht entnommen werden können. Die Steuerzeichen müssen an der Packung so befestigt werden, daß sie nicht unbeschädigt abgelöst werden können.

§ 9

Bezug der Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen sind beim Hauptzollamt Berlin-Kurfürst, beim Hauptzollamt Bielefeld – Zollamt Bünde – oder beim Hauptzollamt Mannheim – Zollamt Schwetzingen – (Steuerzeichenstellen) zu beziehen. Für Herstellungsbetriebe und für Niederlassungen

von Einführern im Erhebungsgebiet außerhalb des Bezirks der Steuerzeichenstellen richtet sich die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter vom 3. September 1979 (BGBl. I S. 1573) und der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter in Berlin vom 24. Januar 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 446), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter in Berlin vom 21. Juni 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1202). Einführer, die im Erhebungsgebiet keine Niederlassung haben, beziehen die Steuerzeichen beim Hauptzollamt Bielefeld – Zollamt Bünde. Hersteller dürfen Steuerzeichen für mehrere Herstellungsbetriebe ihres Unternehmens zentral von einer Steuerzeichenstelle beziehen, wenn sie die Steuerzeichen für jeden Betrieb gesondert bestellen. Steuerzeichen für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die Hersteller versteuert einführen, sind gesondert zu beziehen.

(2) Die Steuerzeichenstelle kann auf Antrag widerruflich zulassen, daß Steuerzeichen mit von Datenverarbeitungsanlagen erstellten Listen in zwei Ausfertigungen bestellt werden. Werden Steuerzeichen fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch vorab bestellt, ist die Steueranmeldung unverzüglich nachzureichen.

(3) Steuerzeichen sind mindestens vier Wochen vor Bedarf zu bestellen, wenn es sich um wesentlich größere Mengen als bisher oder um bisher nicht bezogene Steuerzeichen handelt. Bei umfassender Änderung der Kleinverkaufspreise ist den Steuerzeichenstellen der zu erwartende Bedarf für einen Monat mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steueranmeldung

(1) Der Gesamtbetrag der Steuerzeichenschuld oder der Steuer ist in Steueranmeldungen und Steuerbescheiden auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden.

(2) Die Steueranmeldung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes ist bei dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Das Hauptzollamt kann auf Antrag widerruflich zulassen, daß die Steuer mit von Datenverarbeitungsanlagen erstellten Listen in zwei Ausfertigungen angemeldet wird.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 11

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

Tabakwaren und Zigarettenhüllen sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 35 Abs. 7, §§ 38, 44, 52, 55, 56, 64 und 66 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären. In den Fällen der §§ 55 und 56 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nicht, wenn die Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unversteuert oder unter Erstattung der Steuer ausgeführt worden waren.

§ 12

Steuerverfahren für die Einfuhr

(1) Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu gestellen und nach dem Steuertarif anzumelden. Das gilt nicht, wenn die Tabakwaren oder Zigarettenhüllen nach den Vorschriften für Zölle nicht gestellt werden müssen oder von der Gestellung befreit worden sind.

(2) Im innerdeutschen Handel hat eine Überweisung nach den Vorschriften über diesen Verkehr für die Steuer die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften für Zölle.

(3) Sollen Tabakwaren oder Zigarettenhüllen nach der Einfuhr unversteuert in einen Herstellungsbetrieb verbracht oder zu begünstigten Zwecken verwendet werden, ist das unter Angabe von Name und Anschrift des Empfängers schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung des Hauptzollamts zur begünstigten Verwendung ist beizufügen.

(4) Ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten, müssen die Steuerzeichen bei Verbringung eingeführter Tabakwaren und Zigarettenhüllen in ein Zollager am zehnten Arbeitstag nach der Aufnahme in das Zollager verwendet sein, es sei denn, die eingeführten Tabakwaren oder Zigarettenhüllen sind zur Wiederausfuhr oder zur Aufnahme in einen Herstellungsbetrieb des Einführers bestimmt.

§ 13

Pauschalierte Steuersätze

(1) Werden Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Feinschnitt oder Pfeifentabak des zollrechtlich freien Verkehrs des deutschen Zollgebietes, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und nicht von der Steuer befreit sind, in das Erhebungsgebiet verbracht, wird die Steuer nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

1. für Zigarren und Zigarillos	24 v. H. des Wertes
2. für Zigaretten	9 Pf je Stück
3. für Rauchtabak	32 v. H. des Wertes.

Auf Antrag wird die Steuer nach § 4 des Gesetzes erhoben.

(2) Der Betrag der Steuer wird auf zehn Deutsche Pfennige abgerundet. Das gilt nicht, wenn das Abrunden eine maschinelle Berechnung erschwert. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn sie weniger als dreißig Deutsche Pfennige beträgt.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 14
Steuerfreie Deputate

(1) Von der Steuer befreit sind nur Tabakwaren, die der Hersteller an Arbeitnehmer abgibt, die

1. in seinem Herstellungsbetrieb mit der Herstellung von Tabakwaren oder ihrer weiteren Behandlung bis zum Versand beschäftigt sind, oder
2. in Räumen, die mit dem Herstellungsbetrieb in räumlicher Verbindung stehen oder an ihn angrenzen, eine mit der Herstellung der Tabakwaren oder ihrer weiteren Behandlung bis zum Versand zusammenhängende Tätigkeit ausüben, oder
3. mit Aufgaben betraut sind, deren Erledigung eine, wenn auch nicht dauernde, so doch zeitweise und regelmäßige Anwesenheit in den Räumen, in denen Tabakwaren hergestellt oder versandfertig hergerichtet werden, erforderlich macht, oder deren Tätigkeit der Sicherung des Herstellungsbetriebs oder der Betreuung der im Herstellungsbetrieb Beschäftigten dient, oder
4. zur Verwaltung des Betriebs gehören, soweit sie in Räumen beschäftigt sind, die nach § 3 zum Herstellungsbetrieb gehören oder steuerlich als Herstellungsbetrieb anzusehen sind.

(2) Die Steuerfreiheit ist auf die Art und Menge der Tabakwaren beschränkt, die

1. nach Tarifverträgen oder in herkömmlicher Weise als Deputat gewährt werden und
2. in einem angemessenen Verhältnis zu den von dem Hersteller hergestellten oder versteuerten Mengen an gleichartigen Tabakwaren stehen.

(3) Packungen mit Tabakwaren, die als steuerfreies Deputat abgegeben werden, sind durch die Worte „Steuerfreies Deputat! Abgabe gegen Entgelt unzulässig!" deutlich zu kennzeichnen. Außerdem müssen Name und Sitz des Herstellers angegeben werden.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 15
Versand

Werden unversteuerte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen an den Betrieb eines Herstellers oder Verwenders versandt, hat der Empfänger die Erzeugnisse unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und kalendermonatlich einen Empfangschein nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszufertigen und dem Hauptzollamt bis zum zehnten Arbeitstag des folgenden Monats vorzulegen. Das Hauptzollamt kann widerruflich Vereinfachungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 16
Ausfuhr

(1) Sollen Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, muß eins der folgenden Verfahren angewendet werden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 (ABl. EG Nr. L 38 S. 1) einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 445);
3. das Verfahren nach Absatz 4 für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes).

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Herstellungsbetrieb oder den Betrieb des Verwenders zuständige Zollstelle.

(2) Bei Beförderung in den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind – außer im Eisenbahnverkehr – in dem dafür vorgesehenen Versandpapier die Art und die Menge der Ware nach dem Steuertarif anzugeben.

(3) Im Eisenbahnverkehr ist der Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Abgangszollstelle durch Anbringen der Bezeichnung „VSt" auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware zu kennzeichnen. Die Sendung ist in ein Eisenbahnausgangsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzutragen. Das Buch ist dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vorzulegen.

(4) Im Postverkehr ist der Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck – bei Paketen auch auf der Paketkarte – als verbrauchsteuerpflichtige Ware zu kennzeichnen. Die Sendung ist in ein Postausgangsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzutragen. Das Buch ist dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vorzulegen.

(5) Das Hauptzollamt kann widerruflich Befreiungen von den Pflichten nach den Absätzen 2, 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2 und 3 und Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann unter der gleichen Voraussetzung auch widerruflich Befreiungen von den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 zulassen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 17
Erstattungsverfahren

(1) Der Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Steuer sind mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Steuerzeichenstelle zu beantra-

gen, von der die Steuerzeichen bezogen worden sind. Der zu erlassende oder zu erstattende Betrag ist selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Der Gesamtbetrag ist auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden. Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt einzureichen, in dessen Bezirk die Steuerzeichen vernichtet oder ungültig gemacht werden sollen, bei Rückgabe nicht entwerteter Steuerzeichen bei der Steuerzeichenstelle. Das Hauptzollamt kann auf Antrag widerruflich zulassen, daß die erforderlichen Angaben über die Steuerzeichen und deren Steuerwerte in von Datenverarbeitungsanlagen erstellten Listen in zwei Ausfertigungen als Anlagen zum Antrag gemacht werden. Dasselbe gilt für die Steuerzeichenstelle für die unmittelbar bei ihr einzureichenden Anträge.

(2) Der Erlaß und die Erstattung der Steuer für Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak sind in der monatlichen Steueranmeldung (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes) dadurch zu beantragen, daß der Betrag von der berechneten Steuer abgesetzt wird. Der Erlaß und die Erstattung der Steuer für andere Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die nicht durch Steuerzeichenverwendung entrichtet worden ist oder zu entrichten ist, ist schriftlich in zwei Ausfertigungen bei dem für die Steuererhebung zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

(3) Der Erstattungsbetrag wird mit noch nicht entrichteter Steuer und Steuerzeichenschulden verrechnet. Übersteigt der Erstattungsbetrag die Steuer und Steuerzeichenschuld, wird der Unterschiedsbetrag zur späteren Verrechnung gutgeschrieben oder auf Antrag ausgezahlt.

§ 18

Erstattungsgebühren

(1) Die Gebühr nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes beträgt für jeden vollen Steuerzeichenbogen oder die entsprechende Anzahl gleicher Steuerzeichen und für jede Teilmenge eines Bogens

1. 0,20 DM, wenn nicht entwertete Steuerzeichen zurückgegeben werden,
2. 0,40 DM, wenn Steuerzeichen vernichtet oder ungültig gemacht werden.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Steuerzeichen nicht der Bestellung entsprechen, technisch mangelhaft geliefert oder bei amtlichen Prüfungen beschädigt oder vernichtet worden sind.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 19

Zugaben

Der Händler darf dem Verbraucher bei der Abgabe von Zigarren und Zigarillos Zigarrenspitzen von geringem Wert zugeben.

Zu § 20 des Gesetzes

§ 20

Versand, Ausfuhr, Verzicht auf Steueraufsicht

(1) Werden Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier versandt, gilt § 15 sinngemäß. Veräußert ein Rohtabakhändler Rohtabak, den er nicht in seine Lagerräume aufgenommen hat, muß er einen Empfangschein ausfertigen, sobald er den Empfangschein des Empfängers erhalten hat.

(2) Werden Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier ausgeführt, gilt § 16 sinngemäß.

(3) Das Hauptzollamt kann widerruflich für Tabakabfälle, die Rohtabak sind und nicht zum Herstellen von Tabakwaren, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak verwendet werden, auf die Steueraufsicht verzichten.

Zu § 21 des Gesetzes

§ 21

Erstattungsverfahren

Der Erlaß und die Erstattung sind in zwei Ausfertigungen schriftlich bei dem für den Steuerschuldner zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 22

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

(1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen

1. der Anbau von Tabak,
2. der Versand und die Ausfuhr von Rohtabak, Tabakersatzstoffen, Zigarettenpapier und unversteuerten Tabakwaren und Zigarettenhüllen,
3. die Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwendung, Vernichtung und Vergällung von Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier, wenn sie nicht vom Inhaber eines Herstellungsbetriebs nach § 3 getätigt werden,
4. der Handel mit Tabakwaren und Zigarettenhüllen.

(2) Das Hauptzollamt kann widerruflich auf die Anmeldung der Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verwendung von Tabakabfällen, die Rohtabak sind und nicht zum Herstellen von Tabakwaren, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak verwendet werden, verzichten, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 23

Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung über die Herstellung und die gewerbliche Einfuhr von Tabakwaren, Zigarettenhüllen, Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier, die

Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verwendung von Rohtabak sowie über den Handel und die Vermittlung von Handelsgeschäften mit Rohtabak, Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier ist spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Betriebs dem für die gewerbliche Niederlassung zuständigen Hauptzollamt in zwei Ausfertigungen schriftlich einzureichen.

(2) Hersteller und gewerbliche Einführer von Tabakwaren und Zigarettenhüllen haben in ihrer Anmeldung Name, Geschäftssitz (§ 23 Abs. 2 der Abgabenordnung), Rechtsform, Höhe des Eigenkapitals und der Kapitalhaftungsverhältnisse des Antragstellers, des Inhabers, der Gesellschafter und der sonstigen Beteiligten, wirtschaftliche Verflechtungen, Höhe der Beteiligungen und gesetzliche Vertreter anzugeben.

(3) Hersteller von Tabakwaren müssen jeder Ausfertigung der Anmeldung beifügen

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs (§ 3) mit Bezeichnung der Betriebs- und Lagerräume,
2. eine Darstellung des Herstellungsverfahrens,
3. ein Verzeichnis der Tabakwaren, gegliedert nach Arten der Erzeugnisse, nach Herstellungsnummern, Herstellungskennzeichen, Marken oder entsprechenden Bezeichnungen, bei Zigarren und Zigarillos mit Angabe der Stückgewichte und bei Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, ausgenommen Strangtabak, mit Angabe der Kleinverkaufspreise (Sortenverzeichnis),
4. ein Verzeichnis der Lagerstätten für Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier, die sich außerhalb des Herstellungsbetriebs befinden, mit Lageplänen.

Hersteller mit mehreren Herstellungsbetrieben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 legen das Verzeichnis nach Nummer 4 dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Hauptzollamt vor.

(4) Hersteller von Zigarettenhüllen müssen jeder Ausfertigung der Anmeldung Unterlagen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 beifügen, Rohtabakhändler sowie Lagerer, Bearbeiter, Verarbeiter und Verwender von Rohtabak einen Lageplan mit Bezeichnung der Betriebs- und Lagerräume und eine Darstellung der Betriebsvorgänge.

(5) Das Hauptzollamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag verkürzen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Anmeldepflichtige hat auf Verlangen des Hauptzollamts Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen und weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen.

(6) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als angemeldet, wenn der Heimarbeiter in die Liste aufgenommen ist, die der Auftraggeber nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879; 1975 I S. 1010), zu führen hat.

§ 24

Anzeige von Änderungen

(1) Der Anmeldepflichtige muß dem Hauptzollamt jede Änderung der angemeldeten Verhältnisse innerhalb einer Woche schriftlich in zwei Ausfertigungen anzeigen. Das Hauptzollamt kann widerruflich Vereinfachungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Den Wechsel des Betriebsinhabers muß der neue Inhaber anzeigen. Dabei hat er anzugeben, ob und inwieweit sich die nach § 23 angemeldeten Verhältnisse ändern.

(2) Der Inhaber eines Herstellungsbetriebs muß den Betrieb beim Hauptzollamt unverzüglich schriftlich abmelden, wenn er die Herstellung einstellt. Die Abmeldung wird sechs Monate nach Einstellung der Herstellung wirksam. Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Herstellung sind dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Herstellung voraussichtlich länger als acht Wochen vorübergehend eingestellt werden soll. Ruht die Herstellung länger als sechs Monate, gilt der Betrieb mit Ablauf dieser Zeit als abgemeldet.

(3) Hersteller und gewerbliche Einführer von Tabakwaren und Zigarettenhüllen haben Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erben oder Liquidatoren haben den Tod des Herstellers oder Einführers oder den Auflösungsbeschluß, Hersteller, Einführer oder Konkursverwalter die Eröffnung des Konkursverfahrens oder dessen Einstellung dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 25

Vernichten, Vergällen, Aufreißen

(1) Das Aufreißen von Zigarren, Zigarillos und Zigaretten im Herstellungsbetrieb sowie das Vernichten und Vergällen von Tabakwaren, Rohtabak, Tabakersatzstoffen, Zigarettenpapier und Zigarettenhüllen muß dem Hauptzollamt jeweils mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Menge angemeldet werden. Das Hauptzollamt kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, widerruflich

1. kürzere Anmeldefristen zulassen,
2. auf die Anmeldung der Menge verzichten,
3. auf die jeweilige Anmeldung des Aufreißens von Zigarren, Zigarillos und Zigaretten verzichten,
4. auf die jeweilige Anmeldung des Vernichtens und Vergällens von Tabakabfällen, die Rohtabak sind, und von Abfällen von Tabakersatzstoffen verzichten, wenn die Abfälle nicht zum Herstellen von Tabakwaren, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak verwendet werden.

(2) Das Vernichten und Ungültigmachen von Steuerzeichen ist jeweils eine Woche vorher in dem Antrag nach § 17 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe des Zeitpunkts

und des Ortes schriftlich anzumelden. Das Hauptzollamt kann widerruflich kürzere Anmeldefristen zulassen.

§ 26

Anschreibungen

(1) Über die Herstellung und die gewerbliche Einfuhr von Tabakwaren und Zigarettenhüllen, den Bezug von Steuerzeichen sowie die Lagerung von und den Handel mit Rohtabak sind Anschreibungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Auf Verlangen des Hauptzollamts sind über Vorgänge, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, ergänzende Anschreibungen zu führen. Das Hauptzollamt kann widerruflich zulassen, daß von den Vordrucken abgewichen wird und daß Anschreibungen nach vorgeschriebenem Vordruck nicht geführt werden.

(2) Über andere der Steueraufsicht unterliegende Vorgänge sind auf Verlangen des Hauptzollamts für Zwecke der Steueraufsicht besondere Anschreibungen zu führen.

(3) Die Vorgänge sind spätestens am darauf folgenden dritten Arbeitstag einzutragen. Das Hauptzollamt kann widerruflich Vereinfachungen zulassen.

§ 27

Probenentnahme

Im Rahmen der Steueraufsicht dürfen von Tabakwaren, Zigarettenhüllen und von Stoffen, die zur Herstellung dieser Waren bestimmt sind, sowie von Umschließungen dieser Waren unentgeltlich Proben entnommen werden. Über die Probenentnahme erhält der Betroffene eine Empfangsbestätigung und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Gegenprobe.

§ 28

Bestandsaufnahme

(1) Hersteller und Verwender von Tabakwaren und Zigarettenhüllen, Bearbeiter, Verarbeiter und Verwender von Rohtabak, Händler und Vermittler von Handelsgeschäften mit Rohtabak haben jährlich ihre Bestände an Tabakwaren, gleichgestellten Erzeugnissen, Zigarettenhüllen, Zwischenerzeugnissen, Rohtabak, Tabakersatzstoffen, Zigarettenpapier und Steuerzeichen festzustellen.

(2) Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist spätestens drei Wochen vorher, das Ergebnis spätestens vier Wochen nachher dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß das Ergebnis der Bestandsaufnahme mit amtlich vorgeschriebenen Vordrucken angezeigt wird.

(3) Das Hauptzollamt kann widerruflich zulassen, daß alle oder einzelne Bestände auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angezeigt werden, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Verfahren gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(4) Die Bestände können anstelle oder zusätzlich zu den Bestandsaufnahmen nach den Absätzen 1 und 3 auch amtlich festgestellt werden.

Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1, 4, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 4 Steuerzeichen nicht vorschriftsmäßig verwendet,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Steuerzeichen nicht vorschriftsmäßig entwertet oder entgegen § 8 Abs. 3 Steuerzeichen nicht vorschriftsmäßig anbringt oder befestigt,
3. entgegen § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1, einen Empfangschein nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2, bei der Ausfuhr ein dort bezeichnetes Verfahren nicht anwendet oder die Art und Menge der Ware nach dem Steuertarif nicht angibt oder entgegen § 16 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2, den Inhalt der Sendung nicht kennzeichnet, sie in das Ausgangsbuch nicht einträgt oder das Buch nicht vorlegt,
5. entgegen § 23 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4 Anmeldungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht oder die vorgeschriebenen Unterlagen nicht beifügt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1, 3, 4, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 eine Änderung oder einen dort bezeichneten Umstand nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 den Betrieb nicht unverzüglich abmeldet,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 das Aufreißen, Vernichten, Vergällen oder Ungültigmachen der dort bezeichneten Gegenstände nicht rechtzeitig anmeldet,
8. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Vorgänge nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in die Anschreibungen einträgt oder
9. entgegen § 28 Abs. 1 oder Absatz 2 Satz 1 die Bestände der dort bezeichneten Gegenstände nicht jährlich feststellt oder den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht rechtzeitig oder deren Ergebnis nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1, 3, Absatz 4 oder 5 Satz 2 Packungen, die nicht zulässig sind oder auf denen die Menge nicht deutlich lesbar angegeben ist, aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, zum Verbrauch im Betrieb entnimmt oder in das Erhebungsgebiet einführt oder

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.
Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

2. entgegen § 14 Abs. 3 Deputatpackungen nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder auf ihnen Name und Sitz des Herstellers nicht angibt.

Übergangsvorschriften

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 dürfen Hersteller und Einführer Steuerzeichen noch bis zum 30. Juni 1980 nach § 14 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz entwerten. Neue Entwertungsnummern werden nicht mehr zugeteilt, neue Entwertungszeichen nicht mehr zugelassen.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 3 dürfen Packungen mit Tabakwaren, die als steuerfreies Deputat abgegeben werden, noch bis zum 30. Juni 1980 nach § 25 Abs. 3 der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz gekennzeichnet werden. Bis zum 30. Juni 1980 dürfen noch Zigarren und Zigarillos als steuerfreies Deputat auch unverpackt abgegeben werden.

(3) Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die die Herstellung vor dem 1. Januar 1980 angemeldet haben, müssen die Anmeldung bis zum 31. März 1980 um die Angaben nach § 23 Abs. 2 ergänzen.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 4 dürfen Einführer, die vor dem 1. Januar 1980 zum Verbleib im Erhebungsgebiet bestimmte eingeführte Tabakwaren und Zigarettenhüllen in Zollager verbracht haben, noch bis zum 31. Dezember 1980 Steuerzeichen auch nach dem zehnten Arbeitstag nach Aufnahme von Tabakwaren oder Zigarettenhüllen verwenden.

Zu den §§ 28 und 29 des Gesetzes

§ 31

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 28 des Tabaksteuergesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer